



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Untere Umweltschutzbehörde

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

zur Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth
im Werk Dornap der Rheinkalk GmbH, Ladebühner
Str. 12,42327 Wuppertal einschließlich der damit
verbundenen Folgemaßnahmen

Wuppertal, den

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>A Verfügender Teil</u>	4 - 30
I Feststellung des Planes	4 - 5
II Abgrabungsrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	5
III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	6 – 10
IV Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	10 - 19
V Naturschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	19 - 25
VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen	24- 26
VII Aufhebung bisheriger Entscheidungen und Nebenbestimmungen	27- 29
VIII Fortgeltung bisheriger Entscheidungen und Nebenbestimmungen	29
IX Entscheidung über Einwendungen und Anträge	29
<u>B Sachverhalt</u>	30 - 37
I Vorgeschichte	30
II Antragsgegenstand	31 - 32
III Antragsbegründung	32 - 33
IV Verfahrensvorgeschichte	34
V Verfahrensgang	34 - 35
VI Im Verfahren erhobene Einwendungen	35 - 37
<u>C Entscheidungsgründe</u>	37 - 58
I Verfahren	37 - 38
II Umweltverträglichkeitsprüfung	39 - 48
III Materielles Recht	48 - 58
IV Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung	58

D Kosten 59

E Rechtsbehelfsbelehrung 60

A Verfügender Teil

A I Feststellung des Planes

Die Untere Umweltschutzbehörde Wuppertal stellt nach § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 74 und 75 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW auf den Antrag der Rheinkalk GmbH vom 31.05.2007 den Plan zur Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth im Werk Dornap der Rheinkalk GmbH, Ladebühner 12, Wuppertal einschließlich der damit verbundenen Folgemaßnahmen fest.

Der festgestellte Plan erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

Stadt: Wuppertal

Gemarkung: Schöller

Flur: 8

Flurstücke: 126, 443, 461, 498, 499, 515, 513, 514, 510, 506, 509, 508, 507, 500

Gemarkung: Schöller

Flur: 27

Flurstücke: 56, 88 (durch Zusammenlegung aus 37 und 63)

Eigentümer der vorgenannten Grundstücke: Rheinkalk Holding GmbH

Gemarkung: Schöller

Flur: 8

Flurstück: 523 (Eigentümerin Pöll, Else)

Folgende einzelne Pläne werden planfestgestellt:

- | | |
|--|----------------------|
| - Übersichtsplan, M. 1:25 000, vom 10.05.2007 | Anlage/ Plannr.: 7.1 |
| - Zustandsplan (Ausgangszustand), M. 1:5 000, vom 10.05.2007 | Anlage/ Plannr.: 7.2 |
| - Endstandsplanung (Steinbruch und Halde), M. 1:5 000 vom 03.08.2007 | Anlage/ Plan Nr. 7.3 |
| - Profilschnitt Anschüttungsplanung, M. 1:1 000, vom 03.08.2007 | Anlage/ Plan Nr. 7.4 |
| - Wiederherstellungsplan, M. 1:5 000, vom 27.06.2007 | Anlage/ Plan Nr. 7.5 |

- Lageplan GW- Messstellen, M. 1:10 000
vom 29.05.2007 Anlage/ Plan Nr. 7.6
- Lageplan Projektbegleitendes Monitoring, M. 1:10 000;
vom 29.05.2007 Anlage/ Plan Nr. 7.7
- Katasterplan, M. 1:5 000, vom 14.05.2007 Anlage/ Plan Nr. 7.8

A II Abgrabungsrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Abgrabungsrechtliche Genehmigung gemäß Abgrabungsgesetz

Gemäß den §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) wird die Genehmigung erteilt, die Abgrabung im Steinbruch „Hahnenfurth“ nach Süden lateral (seitlich) zu erweitern und den hier anstehenden Lagerstättenvorrat bis zu einem Abbauniveau von + 90 m NN (Sohllentiefe) für die Gewinnung von bis zu 16,9 Mio. t Kalk- und Dolomitstein einschließlich 2,4 Mio. t Abraum und 0,3 Mio. t Beibrechendem abzugraben. Die räumliche Ausdehnung der Erweiterung ergibt sich aus dem Abbauplan vom 03.08.2007 Anlage/Plan Nr. 7.3.

2. Nebenbestimmungen zur Abgrabung

2.1 Befristung des Vorhabens:

Die Abgrabung in der Grube Hahnenfurth muss bis zum 31.12.2035 beendet sein.

Eine Unterbrechung von mehr als 6 Monaten beziehungsweise eine vorzeitige Fertigstellung der Abgrabung ist der Unteren Wasserbehörde Wuppertal schriftlich mitzuteilen.

2.2 Nach Beendigung der Abgrabung ist in den Gruben ein Tiefenwassersee durch Einstellung der Sumpfung des Grundwassers herzustellen.

2.3 Zur Sicherung der Kompensation und Herrichtung der durch die Abgrabung entstehenden Eingriffe ist die im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.1996 festgesetzte und als Bürgschaft hinterlegte Sicherheitsleistung (ca. 1.000.000 €) zu verwenden.

Die Sicherheit kann auch für die Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen werden, die durch Abweichung von eventuellen Herrichtungspflichten entstehen.

Es bleibt vorbehalten, die Sicherheitsleistung, unabhängig vom jeweiligen Abbaubereich, anzupassen, insbesondere für den Fall, dass die Kosten der Herrichtung, zu der die Antragstellerin gemäß § 2 Abs. 1 AbgrG verpflichtet ist, um 10 % oder mehr steigen.

Die Freigabe der Sicherheitsleistung ist bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich zu beantragen. Der Nachweis über die Abnahme der Kompensation ist beizufügen.

3. Hinweise

Nach § 9 Abs. 1 Abgrabungsgesetz muss mit der Abgrabung der so genannten Süderweiterung II spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit des Beschlusses begonnen werden.

A III Wasserrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Entscheidungen zu den Gewässerbenutzungen

1. Gemäß § 7 WHG wird die Erlaubnis erteilt Grundwasser aus einer offenen Wasserhaltung in dem Steinbruch „Grube Hahnenfurth“ auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 8, Flurstück 443 sowie aus einer offenen Wasserhaltung in dem Steinbruch „Voßbeck“ auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 6, Flurstück 1196 in einer Menge von bis zu

350 m³/h
8400 m³/d
3.066.000 m³/a

zum Zwecke der Ableitung in die Vorflut Grenzbach/ Düssel und oder den Klärteich Schickenberg sowie der betrieblichen Nutzung für die Kalksteinwäsche zu entnehmen.

Der Anteil des gehobenen Grundwassers aus dem Steinbruch Hahnenfurth beträgt:

50 m³/h
1200 m³/d
438.000 m³/a

und aus dem Steinbruch Voßbeck:

300 m³/h
7200 m³/d
2.628.000 m³/a

2. Gemäß § 7 WHG wird die Erlaubnis erteilt, dass in den Gruben Hahnenfurth und Voßbeck gehobene Grundwasser sowie das geklärte Überstandswasser aus dem Klärteich Schickenberg in die Vorflut Grenzbach/ Düssel auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 8, Flurstück 536, in einer Menge von insgesamt bis zu

350 m³/h
8.400 m³/d
3.066.000 m³/a

Rechtswert: 2573149.00
Hochwert: 5679776.00

einzuweisen.

3. Gemäß § 7 WHG wird die Erlaubnis erteilt, dass in den Gruben Hahnenfurth und Voßbeck gehobene Grundwassers sowie das für die Kalksteinwäsche betrieblich genutzte Abwasser zum Zwecke der Sedimentation und Klärung in den Klärteich Schickenberg auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 7, Flurstücke 472 und 473, in einer Menge von insgesamt bis zu

350 m³/h
8.400 m³/d
3.066.000 m³/a

einzuleiten.

4. Gemäß § 7 WHG wird die Erlaubnis zur Entnahme von geklärtem Überstandswasser aus dem Klärteich Schickenberg auf dem Grundstück Gemarkung Schöller, Flur 7, Flurstücke 472 und 473 zum Zwecke der betrieblichen Nutzung in einer Menge von insgesamt bis zu

350 m³/h
8.400 m³/d
3.066.000 m³/a

erteilt.

2. Nebenbestimmungen zu den Gewässerbenutzungen

- 2.1 Das Hydromonitoring gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1996 ist fortzuführen. Deshalb sind folgende Grundwassermessstellen gemäß Tabelle 3-1 des hydrogeologischen Fachgutachtens des Planfeststellungsantrages zur Beweissicherung monatlich zu messen und zu dokumentieren:

Massenkalkzug:

P33	Thunisbrücke
P32	Düsselberg, oberhalb Schragen
P13	Gruiten, südl. Kläranlage
P13-tief	Gruiten, südl. Kläranlage
I12	Umgehung Gruiten, alter Tunnel
P38	Gruiten Dorf, Umgehungsstr.
P12	Gruiten SKW Straße
I11	westl. Grube 7
I10/I16	Grube 7, Westrand
P11	Grube 7 West
I17	Nahe Düssel bei Grube 7
I15	Grube 7 Mitte
I14	Grube 7 Tiefschlitz Ost
P14	Grube 7 nördl. Grubenrand
P9	Senke Schöller/Jäger
O2	Post Düsseler Feld
P2	Steinenhaus
O1	NW-Rand Grube Osterholz

KVH16B Grube Hahnenfurth SW-Rand
P40 Weg Grube 1
P42 Zw.Hahnenfurth und Voßbeck
P6 Östlich Schickenberg

Schiefergebirge:

P28 Holthäuser Heide
P29 Waldweg im Osterholz
P30 Kirchweg Schöller, Friedhof
P31 Hermgesberg
O3 Post Düsseler Feld/ Hermgesberg
P5 Tilmannsdorf
P15 Geologischer Aufschluss
P16 Westl. Halde Hahnenfurth
P18 Südl. Hanielsfeld
P19 Ladebühner Str.
P21 Sportplatz Tesche

Beweissicherungspegel, nicht messbar

P39 Senke Haus Jägerhof

2.2 Die Ergebnisse des Hydromonitorings sind als jährliche Kurzberichte den nachfolgend genannten Stellen zu übersenden:

- Landrat Kreis Mettmann
- Oberbürgermeister Stadt Wuppertal
- Bürgermeister Stadt Haan
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Stadtwerke Erkrath
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bergisch-Rheinischer-Wasserverband

Darüber hinaus hat die Fa. Rheinkalk die Ergebnisse des Hydromonitorings in zwei-jährigem Abstand wie bisher in einem auf ihre Veranlassung durchzuführenden Termin im Herbst den vorgenannten Stellen vorzustellen.

2.3 Die Entnahmestelle in der Düssel zur Infiltration von Düsselwasser in die Grube 7 mit den technischen Einrichtungen ist vorerst zu erhalten. Ein Rückbau hat erst je nach Erfordernis auf Weisung der zuständigen Behörde zu erfolgen.

2.4 Die gemessenen eingeleiteten Wassermengen in die Vorflut Grenzbach/ Düssel sind dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband in digitaler Form zu übermitteln. Im Hochwasserfall der Düssel ist die Einleitung auf Zuruf des Wasserverbandes einzustellen.

- 2.5. Zur Beobachtung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Fauna und Flora ist das bisherige Biomonitoring von einem der Unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal zu benennenden Gutachter fortzuführen. Gegenstand des Programms sind die faunistische und pflanzensoziologischen Langzeituntersuchungen, die geeignete Pflanzenarten als Zeigerorganismen nutzen für Aussagen über Standortveränderungen unter dem Aspekt des Boden- Wasser- Haushalts. Das Biomonitoring ist auf den nachfolgend genannten Dauerbeobachtungs- und Referenzflächen fortzuführen:

Grünlandstandorte:

im Einflussbereich

Nr. G2 nördlich Hahnenfurth (Gemarkung Schöller)

Nr. G3 nördlich Schöller (Gemarkung Schöller)

Referenzstandorte:

Nr. G1 nördlich Aprath

Nr. G4 Neandertal

Die genaue Lage der Flächen ergibt sich aus dem Lageplan Projektbegleitendes Monitoring Anlage Nr. 7.7.

- 2.6 Die Ergebnisse des Biomonitorings gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.5 sind als jährliche Kurzberichte den unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Stellen zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Fa. Rheinkalk die Ergebnisse des Biomonitorings in zwei-jährigem Abstand wie bisher in dem unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Termin vorzustellen.
- 2.7 Das Biomonitoring für die Düssel ist von einem der Unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal zu benennenden Gutachter an den Probenahmestellen D1 bis D8 fortzusetzen. Die genaue Lage der Probenahmestellen ergibt sich aus dem Lageplan Projektbegleitendes Monitoring Anlage Nr. 7.7.
Es ist eine jährliche Erfassung der Fischfauna, jeweils im Frühjahr und Herbst durchzuführen. Die Erfassung des Makrozoobenthon hat einmal jährlich zu erfolgen.
- 2.8 Die Ergebnisse des Biomonitorings Düssel gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.7 sind als jährliche Kurzberichte den unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Stellen zu übersenden, mit Ausnahme der Stadtwerke Erkrath, der Landwirtschaftskammer Rheinland, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und des Geologischen Dienstes NRW. Darüber hinaus hat die Fa. Rheinkalk die Ergebnisse des Biomonitorings Düssel in zwei-jährigem Abstand wie bisher in dem unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Termin vorzustellen.

- 2.9 Das in die Düssel eingeleitete Grundwasser aus der Grube Hahnenfurth, Voßbeck und dem Klärteich Schickenberg ist einmal jährlich hydrochemisch gemäß Trinkwasserverordnung von der Unternehmerin auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

Physikochemische Parameter:

Elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff

Haupt-Inhaltsstoffe:

Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Säurekapazität, Gesamtstickstoff, Gesamtphosphor

Schwermetalle und anorganische Spurenelemente:

Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, Aluminium, Fluorid, Kupfer

Organische Inhaltsstoffe:

DOC, AOX, PAK, LHKW, Mineralölkohlenwasserstoffe

- 2.10 Das Grundwasser ist an den GW-Messstellen P12, P13 und P33 jährlich gemäß Trinkwasserverordnung von der Unternehmerin auf folgende Inhaltsstoffe untersuchen zu lassen.

Physikochemische Parameter:

Elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff

Haupt-Inhaltsstoffe:

Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Ammonium, Chlorid, Sulfat, Nitrit, Nitrat, Säurekapazität

- 2.11 Die in den vorgenannten Nebenbestimmungen Nr. 2.9 und 2.10 vorgesehenen Untersuchungen sind durch ein der Unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal zu benennendes Institut auf Kosten der Unternehmerin durchzuführen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal jährlich vorzulegen.

A IV Immissionschutzrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die wesentliche Änderung des Steinbruchs Grube Hahnenfurth durch Flächenausdehnung und Vertiefung (Süderweiterung II) genehmigt.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Änderung bzw. Süderweiterung II des Steinbruchs Grube Hahnenfurth durch Flächenausdehnung und Vertiefung ist an die Planunterlagen gebunden.

- 2.2 Die regelmäßige werktägliche Betriebszeit für Arbeiten in den beiden Steinbrüchen wird antragsgemäß auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Gewinnungssprengungen dürfen antragsgemäß während dieser Betriebszeit nur außerhalb der Ruhezeiten, d. h. in den Zeiten von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen.
- 2.3 Zur Lärminderung ist an der südlichen Abgrabungsgrenze der Süderweiterung des Steinbruchs „Hahnenfurth“, entlang des vorhandenen Freilagere, ein Lärmschutzwall, wie in den Planunterlagen dargestellt und in der Immissionsprognose Lärm der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH, Köln vom 23.05.2007-P 0440032-DK/dh zugrunde gelegt, bis zu einer Höhe von rd. 5 m zu errichten. Der Lärmschutzwall ist vor Beginn der Süderweiterung fertig zu stellen.
- 2.4 Der Einsatz technischer Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.) sowie die Spreng- und Abbautechnik beim Betrieb der Steinbrüche haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Die in den Steinbrüchen eingesetzten technischen Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.) sind so zu betreiben und die Sprengarbeiten sowie der Abbau-, Abraum- und Verfüllungsbetrieb sind – auch bei Abbaufortschritt in Richtung unten genannten Immissionsorte – so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche – gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 ff TA Lärm – bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen an den genannten Immissionsorten (IO) führen:

IP	Ort	Höhe	Fassadenseite	Richtwert tags
IO 1	Ladestraße 5	7,5 m	Süd	60 dB(A)
IO 2	Düsseldorfer Str. 397	10 m	Süd	60 dB(A)
IO 3	Am Sandfeld 11	5 m	Nord	60 dB(A)
IO 5	Am Sandfeld 40	5 m	Nord	60 dB(A)
IO 7	Düsseldorfer Str. 513	5 m	Ost	65 dB(A)
IO 8	Am Höfchen 1	5 m	Ost	55 dB(A)
IO9	Buntenbeck 32	5 m	West	60 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v. g. Immissionsbegrenzungen um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

- 2.5 Spätestens 6 Monate nach Abbaubeginn der durch diesen Bescheid erfassten Steinbrucharanlage „Hahnenfurth“ und dem Beginn der Süderweiterung II und sodann wiederkehrend unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.09.1997 (SMBl. NRW 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den in Ziffer 2.4 genannten Immissionsorten die durch den Betrieb dieses Steinbruchs verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Danach sind auf Verlangen der Überwachungsbehörde ggf. weitere Messungen durch

eine v. g. Messstelle zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Lärmimmissionsbegrenzungen durchzuführen, insbesondere dann, wenn im Hinblick auf den weiter fortgeschrittenen Abbau ggf. aufgrund der Ergebnisse der vorausgegangenen Messungen oder wegen eventuell vorliegender Nachbarbeschwerden in Bezug auf bestimmte, der in Ziff. 4 genannten Immissionsorte Anlass hierfür besteht.

Die vom Gutachter in diesen Fällen bei den Messungen zu betrachtenden Immissionsorte sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde (UIB der Stadt Wuppertal) abzusprechen.

Die Messungen sind bei maximaler Abbauleistung der Steinbrucharanlagen, bei der die Lademengen-Abstandstabellen bei Gewinnungssprengungen beachtet sind, und der maximalen Leistung der zum Abbau eingesetzten technischen Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeugverkehr etc.) durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei maximaler Abbauleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Abbauleistung der Steinbrucharanlagen und die Leistungen der zum Abbau eingesetzten technischen Einrichtungen zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde (UIB der Stadt Wuppertal) zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen. Eine Kopie der Auftragserteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (UIB der Stadt Wuppertal) zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (UIB der Stadt Wuppertal) schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

2.6 Gewinnungssprengungen in dem Steinbruch „Hahnenfurth“ sind mit optimaler Sprengtechnik unter Beachtung der im Gutachten des Sachverständigen (Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Leimkuhle 34, 44309 Dortmund vom 05.10.06 Projekt - Nr.: 06 – S – 05.10. Rheinkalk und Ergänzung vom 31.07.2007-Projekt-Nr.: 07 – S – 31.07. Rheinkalk) enthaltenen Lademengen-Abstandstabellen so durchzuführen, dass die hervorgerufenen Erschütterungen – gemessen und bewertet nach Punkt. 4-6 der DIN 4150, Teil 2 (Juni 1999) – bei allen Betriebszuständen, - soweit die Sonderregelungen gemäß Nr. 6.5 der DIN 4150, Teil 2 für selten auftretende und nur kurzzeitig einwirkende Erschütterungen (Vorwarnung, Ruhezeiten, Anzahl und Folge der Sprengungen) erfüllt werden,

- a) den nach der v. g. Norm zulässigen oberen Anhaltswert für die maximale bewertete Schwingstärke (KB_{Fmax}) von tagsüber $A_O = 6$
- b) in Ausnahmefällen gemäß Ziff. 4.2 des Gem. Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – VB 2-8829- (V Nr. 4/00)-, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – IV A6-46-63-, und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II

A4-850.1 – vom 31.07.2000 (MBl. NRW S. 945/SMBL. NRW 7129), bei auf maximal 10 pro Jahr beschränkten Sprengerschütterungsereignissen, den nach der v. g. Norm zulässigen oberen Anhaltswert für die maximale bewertete Schwingstärke (KB_{Fmax})

von tagsüber $A_O = 8$

an den nachstehenden Immissionsorten (IO)

- IO 1 Ladestraße 5
- IO 3 Am Sandfeld 11
- IO 4 Neu Dornap 5
- IO 5 Am Sandfeld 40
- IO 6 Schlehenweg 6
- IO 7 Düsseldorfer Str. 513
- IO 8 Am Höfchen 1
- IO 9 Buntenebeck 32

nicht überschreiten,

- sofern von den v.g. in Nr. 6.5.1 Abs. 4 der DIN 4150, Teil 2 aufgeführten Sonderregelungen für selten auftretende und nur kurz einwirkende Erschütterungen abgewichen wird, den bei entsprechend Nr. 6.5.1 Abs. 1-3 gegebenen Voraussetzungen nach der v. g. Norm zulässigen oberen Anhaltswert für die maximale bewertete Schwingstärke (KB_{Fmax})

a) von tagsüber $A_O = 5$

an den o. g. Immissionsorten (IO), ausgenommen IO 8 – Am Höfchen 1 – DG

b) von tagsüber $A_O = 3$

am IO 18 – Am Höfchen 1 – DG

nicht überschreiten.

2.7 Durch Beachtung bzw. Anwendung der Lademengen-Abstandstabellen des in Ziff. 14 genannten Gutachtens, die abstandsbezogene Sprengstofflademengen je Zündzeitstufe ausweisen, und ggf. optimierter Sprengtechnik bei Gewinnungssprengungen, ist einer Überschreitung der folgenden nach DIN 4150, Teil 3 (Febr. 1999) zugelassenen, frequenzabhängigen Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit (v_i) an den Wohnhäusern der in Ziff. 2.6 aufgeführten Immissionsorte entgegenzuwirken:

- am Fundament bei Frequenzen:

< 10 Hz	$v_i = 5$ mm/s
10 - 50 Hz	$v_i = 5 - 15$ mm/s
50 - 100 Hz	$v_i = 15 - 20$ mm/s

- in der Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen $v_i = 15$ mm/s

- und in der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen $v_i = 20 \text{ mm/s}$

2.7.1 Sollten durch gutachterliche Einschätzung eines anerkannten Bausachverständigen ggf. später die unter Denkmalschutz stehenden Wohnhäuser im Bereich „Schöllergweg“ und der Straße „Am Höfchen“ als „besonders erschütterungsempfindlich“ eingestuft werden, sind folgende frequenzabhängige Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit (v_i) entsprechend der v. g. Norm an diesen Immissionsorten maßgeblich:

- am Fundament bei Frequenzen:

< 10 Hz	$v_i = 3 \text{ mm/s}$
10 - 50 Hz	$v_i = 3 - 8 \text{ mm/s}$
50 - 100 Hz	$v_i = 8 - 10 \text{ mm/s}$

- in der Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen $v_i = 8 \text{ mm/s}$

- und in der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen $v_i = 20 \text{ mm/s}$

2.7.2 Gewinnungssprengungen im Steinbruch „Hahnenfurth“; sind mit optimaler Sprengtechnik unter Beachtung der im Gutachten vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Leimkuhle 34, 44309 Dortmund vom 05.10.06 Projekt - Nr.: 06 – S – 05.10. Rheinkalk und Ergänzung vom 31.07.2007-Projekt-Nr.: 07 – S – 31.07. Rheinkalk aufgeführten Lademengen-Abstandstabellen so durchzuführen, dass durch die hervorgerufenen Erschütterungen bei allen Betriebszuständen, gemessen und bewertet nach den Vorgaben der DIN 4150, Teil 3 (Febr. 1999), der nach v. g. Norm zulässige Anhaltswert für die Schwinggeschwindigkeit von

- am Fundament bei Frequenzen:

< 10 Hz	$v_i = 20 \text{ mm/s}$
10 - 50 Hz	$v_i = 20 - 40 \text{ mm/s}$
50 - 100 Hz	$v_i = 40 - 50 \text{ mm/s}$

- in der Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen $v_i = 40 \text{ mm/s}$

- und in der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen $v_i = 20 \text{ mm/s}$

- an den Betriebsanlagen des Deutag – Mischwerks, östlich gelegen,
- Stellwerk Dornap
- Betriebsanlagen des Steinbruchs und Kalkwerks Oetelshofen, westlich gelegen,
- 10 kV Umspannstation, nordöstlich gelegen

nicht überschritten wird.

- 2.7.3 An dem Bauwerk „Stellwerk Dornap am Schlehenweg“ ist eine Beweissicherung der Bausubstanz durch einen Bausachverständigen durchführen zu lassen.
- 2.7.4 Bei Einsatz von größeren Sprengstofflademengen als 60 Kg je Zündzeitstufe ist für die ersten Sprengungen eine gutachterliche Erschütterungsüberwachung des Bauwerk „Stellwerk Dornap am Schlehenweg“ durchzuführen.
- 2.8 Der Betreiber hat, ortsvariabel einsetzbare Messstationen vorzusehen, mit denen in Eigenüberwachung die von dem Steinbruch ausgehenden Sprengerschütterungen während des Abbaufortschrittes in Richtung der v. g. Immissionsorte messtechnisch kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen sind.

Rechtzeitig ist durch Optimierung der Spreng- und Abbautechnik bzw. sprengtechnischer Maßnahmen (z. B. Verminderung der Sprengstofflademenge je Zündzeitstufe, Wahl der Zündzeitfolge, Bohrlochabstandsveränderung etc.) einer Überschreitung der in Ziff. 7 bis 7.2 aufgeführten Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3 für die Schwinggeschwindigkeit an den Wohnhäusern der in Ziff. 6 aufgeführten Immissionsorte zu begegnen.

Es sind zeitgleich an folgenden Immissionsorten

- IO 1 Ladestraße 5
- IO 3 Am Sandfeld 11
- IO 5 Schlehenweg 40
- IO 7 Düsseldorfer Str. 513

Messstationen einzusetzen.

Die Aufzeichnungen der Erschütterungsimmisions-Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.9 Unmittelbar bei Aufnahme des Sprengbetriebes in der durch diesen Bescheid erfassten Süderweiterung II und dem Sprengungsbeginn ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 30.09.1997 (SMBl. NRW 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die beim Betrieb der beiden Steinbrüche verursachten Sprengerschütterungen die in Ziff. 6 bis 7.2 festgelegten Anforderungen zur Begrenzung der Erschütterungsimmisionen an den genannten Einwirkungsorten nicht überschreiten.
- Danach sind die Erschütterungsimmisionen des Steinbruchs unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts durch eine o. g. gutachterliche Stelle wiederkehrend in Zeitabständen von 12 Monaten ermitteln zu lassen.

Die Überwachungsbehörde behält sich hinsichtlich jeder wiederkehrenden Messung – abhängig von den Ergebnissen vorausgegangener gutachterlicher Erschütterungsmessungen und unter Berücksichtigung vorliegender Aufzeichnungsergebnisse der Eigenüberwachungs-Messstationen - zur Begrenzung des Messaufwandes vor, die bei den Messungen zu betrachtenden Immissionsorte auf solche, der in Ziff. 6 bis 7.2 genannten Immissionsorte, zu beschränken, die, aufgrund der beim fortschreitenden Abbau zum

jeweiligen Messtermin gegebenen aktuellen Lage der Sprengstellen in den Steinbrüchen, relevant betroffen sind.

Für jede wiederkehrende Messung ist ein Plan zu erstellen, in dem der jeweils aktuelle Stand des Abbaufortschritts mit Lage der Sprengstellen zum Messtermin dargestellt ist.

Der UIB ist für die Entscheidung über die bei wiederkehrenden Messungen zu berücksichtigenden Immissionsorte spätestens 4 Wochen vor Messbeginn der jeweilige Plan zusammen mit einem Vorschlag des beauftragten Messinstitutes über die gutachterlicherseits im jeweiligen Einzelfall als relevant betrachteten Immissionsorte vorzulegen.

Die Messstelle ist jeweils schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der DIN 4150 Teil 2, Pkt. 8 (Juni 1999) / der DIN 4150 Teil 3 (Febr. 1999) anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der UIB zu übersenden.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände bzw. die angewandte Sprengtechnik, die Art und Menge der Sprengstoffe sowie Anzahl und Folge der Sprengungen sowie die Ruhezeiten zur Zeit der Messung hervorgehen. Die betreffenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der UIB zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der UIB schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, mitzuteilen.

- 2.10 Die prognostizierten Lademengen-Abstandstabellen sollten nach Aufnahme der Sprengarbeiten in der geplanten Süderweiterung II durch aktuelle Messungen fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls, in Absprache mit dem Gutachter, den Gegebenheiten angepasst werden. Hierzu ist der UIB ein gutachterlich abgestimmtes Messkonzept vorzulegen.
- 2.11 Die aktualisierten Lademengen-Abstandstabellen und die gutachterlicherseits vorgeschlagenen sprengtechnischen Optimierungsmaßnahmen sind im Zuge der Durchführung weiterer Sprengarbeiten zu beachten und umzusetzen.
- 2.12 Eine Ausfertigung der aktualisierten Lademengen-Abstandstabellen sowie ein Exemplar der Gutachteraussage über vorzusehende sprengtechnische Optimierungsmaßnahmen sind der UIB unaufgefordert und unverzüglich nach Fertigstellung zuzuleiten. Eine weitere Ausfertigung dieser Unterlagen hat der Betreiber seinen Exemplaren der Gutachten vom 05.10.06 und 31.07.07 (Dipl.-Ing. Josef Hellmann) beizuheften.
- 2.13 Zur Räumung der Betriebseinrichtungen des Asphaltmischwerkes der Fa. Deutag GmbH & Co. KG, Ladebühnerstraße 56, ist in Abstimmung mit dem Gutachter eine Betriebsanweisung zu erstellen.
- 2.14 Die gesamte Ladebühnerstraße ist während des gesamten Sprengvorganges zu sperren.
- 2.15 Sprengzeiten sind auf die Taktzeiten des Bahnbetriebes der Deutschen Bahn AG abzustimmen. Die Zündung darf erst bei freier Strecke erfolgen.

2.16 Die Anwohner folgender baulicher Anlagen sind vor der Sprengung in geeigneter Form zu informieren:

- Wohnhaus Düsseldorfer Straße Nr. 513 und 513a
- Wohnhaus Am Sandfeld 40

Der Inhalt und die Form der Information sind mit der UIB der Stadt Wuppertal abzustimmen.

2.17 Bei Annäherung des Abbaus auf weniger als 100 m an das Unterführungsbauwerk des Schlehenwegs ist betriebsseitig einmal monatlich eine Erschütterungsmessung durchzuführen und gleichzeitig das Bauwerk auf mögliche neue Risse zu überprüfen.

Sollten durch den Gutachter Risschäden bescheinigt werden, ist das Bauwerk abzureißen.

2.18 Die jeweilig zum Einsatz kommenden Bohrmaschinen sind zur Abscheidung des beim Bohren abgesaugten Staubes mit Gewerbefiltern ausgerüstet zu betreiben, deren Reingasstaubgehalt im Dauerbetrieb einen Wert von $20\text{mg}/\text{m}^3$ einhält.

2.20 Zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Staubaufwirbelungen bzw. -abwehungen von den Fahrwegen und -straßen des Werksgeländes bei entsprechender Witterung (lange Trockenperioden) sind Maßnahmen, z. B. Einsatz von Straßenreinigungsfahrzeugen, die die Fahrbandecke mit Wasser (außer bei Frostgefahr) oder geeigneten Staubbindemitteln benetzen, zum Einsatz vorzusehen.

2.21 Die UIB der Stadt Wuppertal ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2.21 Der Planfeststellungsbescheid, der die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen enthält, und die Planunterlagen oder eine beglaubigte Abschrift, sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und dem zuständigen Aufsichtspersonal der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

2.22 Die Betriebsaufnahme der Süd-Erweiterung II mit begleitenden Maßnahmen (Anschüttung der Halde Hanielsfeld) des Steinbruchs Hahnenfurth sowie der Beginn der damit verbundenen Sprengarbeiten und die beabsichtigte Betriebseinstellung des durch diesen Bescheid erfassten Steinbruchs – zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt – sind der UIB der Stadt Wuppertal unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Hinweis Ziff. 3 dieses Bescheides).

2.23 Von der Antragstellerin ist eine Betriebsanweisung zum Aufbau eines Beschwerdemanagements zu erstellen und innerhalb eines halben Jahres nach Zugang dieses Beschlusses der UIB der Stadt Wuppertal vorzulegen. In der Betriebsanweisung „Beschwerdemanagement“ müssen die Ansprechpartner bei der Antragstellerin namentlich unter Angabe der Telefonnummer sowie der Adresse aufgeführt sein. Ferner ist besonders die Verfah-

rensweise zum Umgang mit Anwohnerbeschwerden zu möglichen Gebäudebeeinträchtigungen und –schäden festzulegen. Die Ansprechpartner bei der Antragstellerin im Rahmen des Beschwerdemanagements sind jährlich ortsüblich bekannt zu geben.

3. Hinweise:

- 3.1 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter (heutige Zuständigkeit UIB) – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV.NW S. 196) ist zu beachten.
- 3.2 Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, der UIB anzuzeigen (mindestens 1 Monat vor Beginn der Änderung), sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird. Auf die Regelung des § 16 (I) BImSchG hinsichtlich der Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie auf die Möglichkeit der Beantragung einer Genehmigung für anzeigebedürftige Änderungen der Anlagen gemäß § 16 (4) BImSchG wird hingewiesen.
- 3.3 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der UIB unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, anzuzeigen. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien, bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,

durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung,
die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
bei einer Beseitigung von Reststoffen als Abfall die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

4. Auf die Ahndungsmöglichkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.

5. Auf die Regelung in § 18 BImSchG bzgl. Erlöschen und Fristverlängerung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen wird hingewiesen.

A V Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) von Juni 2007 ist Bestandteil der Änderungsplanfeststellung. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmennummerierungen beziehen sich auf den LBP. Die Flächen sind dem Plan Nr. 11 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ zu entnehmen.

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von landschafts- und artenschutzrechtlichen Belangen:

- 1.1 Auf den Lärmschutzwall ist eine Oberbodenschicht von mindestens 20 cm aufzubringen. Er ist mit standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen (Arten, Pflanzdichte gem. Vorgaben der UFB). Die Maßnahme ist vor Beginn der Süderweiterung der Grube Hahnenfurth umzusetzen.
- 1.2. Die Maßnahmen V 2 und V 3 (Anlage einer Sichtschutzpflanzung am Ostrand des Steinbruchs Hahnenfurth entlang der Ladebühner Straße und Anlage eines Aussichtspunktes mit Infotafeln) sind vor Beginn der Süderweiterung umzusetzen. Es ist eine ca. 600 m lange und 5 m breite Sichtschutzpflanzung anzulegen (Arten, Pflanzdichte gem. Vorgaben der UFB). Im Bereich der Pflanzung ist, soweit nicht vorhanden, eine mindestens 20 cm hohe Oberbodenschicht aufzubringen. Das Material sollte möglichst aus dem Kalksteinabbaugebiet Dornap stammen. Die genaue Lage des Aussichtspunktes ist mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort abzustimmen. An dem vorgesehenen Standort (s. Karte „Landschaftspflegerische Maßnahmen“) stocken bereits ältere Gehölze, daher eignet sich diese Stelle nicht. Der Aussichtspunkt soll Einblicke in den Steinbruch ermöglichen. Die Infotafel soll Informationen zur Industriegeschichte des Kalksteinabbaus und der Verarbeitung am Wanderweg Eulenkopfweg vermitteln und einen Beitrag für den Erlebniswert der Landschaft darstellen.
- 1.3. Die Maßnahme V 4 (Betriebliche Rücksichtnahme auf die Brutzeit und Jungenaufzucht des Uhus) ist zum Schutz des gem. EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I streng geschützten Uhuvorkommens erforderlich. Betriebliche Störeffekte (insbesondere Sprengungen) dürfen im Bereich des/der Brutstellen nicht in der Brutzeit der Uhus durchgeführt werden. Die vorgesehenen Abgrabungs-/Sprengbereiche sind jeweils in dem Herbst/Winter (bis spätestens Mitte Februar) zuvor von Gehölzen und der oberen Deckschicht zu räumen, um den potentiellen Brutplatz der Vögel frühzeitig zu ungestörten Steinbruchbereichen zu verlagern. Der/die Brutplätze im Bereich der Grube sind von einem Uhuspezialisten bis Ende März zu erfassen.
- 1.4 Die Maßnahme V5 (Errichtung/Einhaltung eines Abstandskorridors zwischen dem Hangfuß der Anschüttung Hanielsfeld und dem südlichen Ersatzgewässer) ist als 15 m breiter Pufferstreifen zum Schutz vor dem Eintrag von Gesteinsmassen in das Ersatzgewässer anzulegen. Der Abstandskorridor ist nach Bedarf von Abraum frei zu räumen, der bei den durchzuführenden Pflegemaßnahmen (Mahd) stört.

- 1.5 Die Maßnahme V 6 (Rettungsumsiedlung wertvoller Pflanzenbestände) ist zur Erhaltung des genetischen Materials wertvoller Pflanzenbestände aus dem ehemaligen Klärteichgelände der Grube Hanielsfeld vor Beginn der Haldentätigkeit umzusetzen. Die Umsiedlung/Samengewinnung ist bezüglich der Aspekte Arten, Zeitpunkt, Umfang und Ansiedlungsorte frühzeitig, unter Berücksichtigung der optimalen Umsiedlungszeitpunkte, vor Beginn der Haldenerrichtung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme ist im Rahmen des Monitorings zu kontrollieren.
- 1.6 Sofern aus Arbeitssicherheitsgründen Beleuchtungen errichtet werden müssen, sind zum Schutz nachtaktiver Insekten Lampen mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich zu verwenden (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen). Die Lampen dürfen nur während der zugelassenen Betriebszeiten angeschaltet werden.

2. Oberboden- und Abraumarbeiten

Bevor in den einzelnen Abbaubereichen mit dem Abbau begonnen wird, sind zuvor der Oberboden und der Abraum abzuschleppen. Bei trockener Witterung ist durch geeignete Maßnahmen eine übermäßige Staubentwicklung zu verhindern.

3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/Herrichtungsaufgaben im Betriebsteil Grube Hahnenfurth

- 3.1 Die Innenverfüllung der nördlichen Grube Hahnenfurth ist so anzulegen, dass sich nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ein Flachwasserbereich in Höhe des (vermuteten) Ruhegrundwasserstandes von ca. 160 m NN in ca. 15 m Breite einstellt, in dem sich langfristig ein Röhrichtbestand entwickeln kann.
- 3.2 Die nach Abbaubereichen verbleibenden Böschungen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Landschaftspflegemaßnahmen zum Schutz oder zur Förderung geschützter Tier- und Pflanzenarten sind zulässig.
- 3.3 Die Maßnahmen M 1.1 (Offenhaltung der mageren Steinbruchbermen durch Rückschnitt einzelner Gehölzgruppen im nord-westlichen Bereich der Grube Hahnenfurth) und M 1.2 (Freistellen einzelner Wandbereiche und Magerbermen im nord-östlichen Bereich der Grube Hahnenfurth) sind zum Schutz des Uhus ca. alle 3-4 Jahre im Oktober/November durchzuführen (s. Eingriffsmonitoring).

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen/Herrichtungsaufgaben im Bereich der Halde Hanielsfeld

- 4.1 Die Herrichtungsaufgaben/ökologische und artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Halde Hanielsfeld sollen insbesondere Pionierarten wie z.B. dem Flussregenpfeifer und der Kreuzkröte aber auch weiteren Vogel-, Amphibien- und Libellenarten sowie Tier- und Pflanzenarten mit Präferenz für offene Magerstandorte als Sekundärhabitat dienen.

Auf die Aufbringung organischer Oberböden sowie eine Einsaat oder Bepflanzung ist zu verzichten. Zur Verminderung von Staubentwicklung sowie zur Vermeidung von Erosionen dürfen, soweit erforderlich, die Flächen einmalig mit Winterroggen eingesät werden.

- 4.2 Die Mahd der Uferbereiche des neuen Ersatzgewässers Hanielsfeld (Maßnahme M 2.1) hat jährlich im Herbst zu erfolgen und der Rückschnitt der Gehölze ca. alle 4 Jahre (s. Eingriffsmonitoring), erstmalig im ersten Herbst nach der Genehmigung.
- 4.3 Die Maßnahme M 2.2 (Freistellen der Randbereiche des Ersatzgewässers durch Gehölzrückschnitt, Mahd der Uferbereiche sowie Freischieben eines 10 – 15 m breiten Rohbodenstandortes entlang der Uferlinie) hat jährlich im Herbst zu erfolgen und der Rückschnitt der Gehölze ca. alle 4 Jahre (s. Eingriffsmonitoring), erstmalig im ersten Herbst nach der Genehmigung.
- 4.4 Die Maßnahme M 2.3 (Anlage eines Stillgewässers nach Rückbau der Brecheranlage) ist unmittelbar nach Außerbetriebnahme und Rückbau des Brecheraggregates auf einer Fläche von ca. 0,63 ha umzusetzen. Die Fläche ist mit Knäppersteinen abzugrenzen und mittels geeigneter Pflegemaßnahmen (s. Monitoring) dauerhaft als Rohboden- und Magerstandort zu sichern. An dem Brecherstandort ist ein Stillgewässer von ca. 0,2 ha Flächengröße und einer Tiefe von bis zu 1,50 m anzulegen. Um eine dauerhafte Wasserhaltung sicher zu stellen, ist das Gewässer mit einer geeigneten Abdichtung zu versehen.
- 4.5 Die Maßnahme M 3.1 (Anlage zweier Flachgewässer auf dem Plateau der Halde Hanielsfeld) ist unmittelbar nach der Fertigstellung der Halde Hanielsfeld durch Anlegen einer Mulde und Verdichtung des Untergrundes herzustellen. Beide Gewässer sollen jeweils ca. 5.000 m² groß sein und bis zu ca. 1 m Tiefe angelegt werden. Eines ist so anzulegen, dass es in hochsommerlichen Trockenphasen austrocknen kann, das zweite ist abzudichten, um ein Trockenfallen zu verhindern und einen dauerhaften Wasserkörper zu gewährleisten. Es sollen die Anspruchsprofile von Tier- und Pflanzenarten mit Präferenz für Pionier- und temporäre Gewässer berücksichtigt werden. Von einer Initialbepflanzung ist abzusehen.
- 4.6. Das Relief des Haldenplateaus ist insgesamt einzuplanieren mit einigen Ausnahmen. Hierzu zählt die Maßnahme 3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage von 4 Steinhäufen als Tages- und Winterquartiere für Amphibien und Reptilien am Nordrand des Haldenplateaus). Zusätzlich zu der Anlage von Steinhäufen sind 2 ca. 1,50 m hohe Häufen aus dem Material der Gesteinswäsche anzulegen (z.B. für Insekten) sowie 3 Kompostmieten (z.B. für Igel und Reptilien, und zur Initialbegrünung) aus Materialien von Landschaftspflegeflächen aus anderen Betriebsteilen des Werkes Dornap). Alle 3-5 Jahre ist der Kompost zu entfernen. Er kann auf den Osthang der Halde Hanielsfeld (M 3.4) aufgebracht werden. Des weiteren sind 2 ca. 500 m² große Flächen auf dem Haldenplateau nicht einzuplanieren und die Flächen sind unregelmäßig zu gestalten.
- 4.7 Die Maßnahme M 3.3 (Offenhalten des Haldenplateaus durch Mahd und Freischieben von Rohbodenflächen) dient klassischen Pionier-, licht- und wärmeliebenden Offenlandarten und fördert die Entstehung magerer Krautfluren sowie blüten- und artenreicher Grünlandgesellschaften. Die Häufigkeit der Mahd (ca. alle 3 Jahre) und die Neuherstellung von Rohbodenflächen (ca. alle 5 Jahre 1/3 der Fläche) ist im Rahmen des Eingriffsmonitorings zu bestimmen.
- 4.8 Die Maßnahme M 3.4 (Überlassen der ostexponierten Haldenböschung der Sukzession) dient langfristig dem Ersatz für die überplanten Gehölzbestände. Es dürfen keine Gehölz-

ze angepflanzt werden, es sei denn, dass aufgrund eines hohen Aufkommens an Neophyten sich keine standortgerechte Sukzession einstellt. In diesem Fall ist eine Anpflanzung mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen (s. Eingriffsmonitoring).

- 4.9 Die Maßnahme M 3.5 (Offenhalten der südexponierten Haldenböschung durch Mahd) dient dem Erhalt eines magerpräferierten Standortes für thermophile Tier- und Pflanzenarten. Die Böschung ist nach der Fertigstellung und sofern sich die Fertigstellung hinauszieht, bei Bedarf gehölzfrei zu halten. Hierzu sind die Gehölze zu ziehen und die Fläche ist nach Bedarf zu mähen und gegebenenfalls nach Bedarf die Oberfläche aufzureißen. (s. Eingriffsmonitoring).

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Betriebsteil Knäppersplatz

- 5.1 Die Maßnahme M 4.1 (Sicherung einer mageren Sukzessionsfläche) dient insbesondere den Pionierarten wie Kreuzkröte und Flussregenpfeifer als Sekundärhabitats. Hierzu sind ca. 2,2 ha des östlichen Knäppersplatzes mit Knäppern zu kennzeichnen und von betrieblichen Nutzungen wie Befahren, Lagern von Materialien etc. freizuhalten. Die Fläche ist als Magerstandort zu entwickeln. Am Hangfuß der geneigten Fläche sind stark verdichtete, temporär wasserführende Bodensenken anzulegen (konkrete Abstimmung innerhalb des Eingriffsmonitorings).
- 5.2 Die Maßnahme M 4.2 (Sicherung eines Kleingewässers und der angrenzenden Magerfläche) sichert das dauerhaft bespannte Flachgewässer im Norden des Knäppersplatzes sowie das Gewässerumfeld nördlich der Betriebsstraße (Gesamtfläche ca. 0,75 ha). Die Fläche ist mit Knäppern vor unerwünschten betrieblichen Nutzungen abzugrenzen. Die Magerfläche ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (s. Eingriffsmonitoring) in einem offenen Geländezustand zu erhalten.
- 5.3 Durch den Eingriff in die Grube Hanielsfeld gehen ca. 3 ha Verlandungs- und Röhrichtgesellschaften verloren, die gem. des LBP-Maßnahmenkonzeptes nur sehr eingeschränkt ersetzt werden. Als Ausgleichsmaßnahmen sind daher zusätzlich im Bereich des in Verlandung befindlichen Knäppersteiches Entbuschungsmaßnahmen vorzunehmen und Senken anzulegen, um hier wieder günstige Standortverhältnisse für Verlandungs- und Röhrichtgesellschaften zu schaffen (s. Eingriffsmonitoring).

6. Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ökologische Funktionsfähigkeit

- 6.1 Die Flächen mit den in dieser Genehmigung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M 1.3 (Anlage einer Rohbodenfläche inkl. eines temporären Flachgewässers nördlich der Grube 1) und M 4.2 (Sicherung und Pflege des Kleingewässers und angrenzender Magerflächen im Randbereich des Knäppersplatzes) sind für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Zweckbestimmungen bis zur Funktionserfüllung der beiden Gewässer auf der Halde Hanielsfeld (M 3.1) vorzuhalten und zu sichern.
- 6.2 Die weiteren Maßnahmen sind noch 5 Jahre nach Beendigung des Abbaubetriebes für die festgelegten Zweckbestimmungen vorzuhalten und zu sichern. Die ökologische Funktionsfähigkeit der festgelegten Maßnahmen ist zu gewährleisten. Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde (s. Eingriffsmonitorings)

durchzuführen.

7. Eingriffsmonitoring

- 7.1 Jährlich zum 30.03. ist ein Bericht des beauftragten Planungsbüros über Umsetzung und Erfolg der landschaftsrechtlichen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen, aufgegliedert in die einzelnen Maßnahmenpunkte und unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, des Vorjahres vorzulegen. In diesen Bericht sind auch die Maßnahmenvorschläge für das laufende Jahr darzustellen. In dem Bericht sind weiterhin die Ergebnisse/der Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme (V 6) zu dokumentieren. Des Weiteren sind im Rahmen des Monitorings die artenschutzrechtlichen Aspekte zu untersuchen, insbesondere die Vorkommen geschützter und streng geschützter Arten gem. BNatSchG, BArtSchG und der EU-Vogelschutzrichtlinie.
- 7.2 Die Uhubrutplätze in der Grube Hahnenfurth sind jährlich zu erfassen und die Lage ist der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.
- 7.3 Der gemäß Nebenbestimmung 7.1 zu erstellende Bericht und die umgesetzten Maßnahmen sind zeitnah zum Vorlagetermin unter Beteiligung des bearbeitenden Planungsbüros der unteren Landschaftsbehörde vorzustellen. In dem Vorlagetermin sind die in dem laufenden Jahr umzusetzenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen. Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, die landschaftspflegerischen Maßnahmen aufgrund der Empfehlung zu ändern, soweit dies zur Erreichung der Eingriffskompensation oder aus Artenschutzgründen erforderlich ist.

8. Projektbegleitendes Monitoring

Der Vorhabenträger hat den nach Ziffer 9.14 Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1996 zu erstellenden Bericht zeitnah der unteren Landschaftsbehörde vorzustellen. Die Kompensations- und Pflegemaßnahmen sind jährlich abzustimmen. Der Genehmigungsbehörde bleibt es vorbehalten, die Kompensations- und Herrichtungsaufgaben aufgrund der Empfehlungen der Gutachter und der Unteren Landschaftsbehörde zu ändern, soweit dies zur Erreichung der Eingriffskompensation oder aus Artenschutzgründen erforderlich ist.

9. Biotop- und Artenschutz

Der nach Beendigung der Abbautätigkeit in der Grube entstehende Tiefsee sowie die Böschungen sind im Hinblick auf die erforderliche Kompensation des mit der Abgrabung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft den Belangen des Biotop- und Artenschutzes vorbehalten und auch auf Dauer vorrangig für diese Zwecke zu nutzen. Ein Besatz mit Fischen darf nicht erfolgen. Konkurrierende Nutzungen, insbesondere fische-reiche Nutzungen, Tauchsport, Motorsport u.ä. sind auf Dauer nicht statthaft.

10. Regelungen zum Uhuvertrag

Der öffentlich rechtliche Vertrag vom 20.12.2007 zwischen Rheinkalk und der Stadt Wuppertal sowie weiteren Vertragspartnern hinsichtlich von Untersuchungen der Uhu-populationen sieht die Anlage eines Ökokontos für die jeweiligen Betriebe vor als vor-

greifliche Ausgleichsmaßnahmen auf zukünftige Vorhaben der Unternehmen, die einen naturschutzrechtlichen Eingriff bewirken. Die bereits durchgeführten und vertraglich noch durchzuführenden Untersuchungen werden als Maßnahmen in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme 4 des LBP komplett verrechnet.

11. Biomonitoring

Zur Beobachtung der Auswirkungen der Abgrabung und Halden auf Fauna und Flora ist das bisherige Biomonitoring gem. des Planfeststellungsbeschlusses von 1996 durch einen qualifizierten Gutachter fortzuführen. Gegenstand sind faunistische und pflanzensoziologische Langzeituntersuchungen gemäß der Vorschläge des Gutachters des Antrages (Anpassung des Biomonitorings-Programms des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.1996).

Die Ergebnisse des Biomonitorings sind jährlich zu dokumentieren, als Kurzbericht der unteren Landschaft- und Wasserbehörde zu übersenden und im Rahmen des unter dem Punkt Eingriffsmonitoring genannten Termines vorzustellen.

12. Abnahme

Eine Abnahme der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind binnen zwei Wochen nach deren Fertigstellung schriftlich bei der unteren Landschaftsbehörde zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass bei der Abnahme die landschaftspflegerische Bauleitung zugegen ist.

A VI Abfallrechtliche Entscheidungen und Nebenbestimmungen

1. Abfallrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 31 Abs. in Verbindung mit 32 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) wird die Plangenehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände Wuppertal-Dornap, Gemarkung Schöller, Flur 27, Flurstücke.56 und 88

- a) den nördlichen Bereich des ehemaligen Klärteiches „Hanielsfeld“ bis zu einer Höhe von 172 m NN mit bis zu 1,5 Mio. m³ geogenen Massen zu verfüllen und
- b) den nördlichen, erschöpften Teil des Steinbruchs „Hahnenfurth“ zum Zwecke der Wiederherrichtung mit bis zu 1,3 Mio. m³ geogenen Massen aus der Überdeckung und laufender Kalksteingewinnung zu verfüllen.

Die Zulassung gilt längstens bis zum 31.12.2035

2. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Nebenbestimmungen für die Halde Hanielsfeld

- 2.1.1 Der Haldenkörper hat sich auf die Grundstücksflächen Gemarkung Schöller, Flur 27, Flurstücke 56 und 88 zu beschränken.
- 2.1.2 Die Endschütthöhe von 172 m NN darf nicht überschritten werden. Die Kuppe des Deponiekörpers ist als Plateau ohne Oberbodenauftrag herzurichten.
- 2.1.3 Auf der Halde dürfen folgende, in den Steinbrüchen Hahnenfurth und Voßbeck anfallende Abfallstoffe abgelagert werden:
 - Abraum (oberflächennahe nicht verwertbare Erdmassen, bestehend hauptsächlich aus tonigen Schluffen und zum Teil kiesigen Sanden)
 - Beibrechendes, (unverwertbares Nebengestein, bestehend hauptsächlich aus sandigem Dolomit, verkarstetem Kalkstein sowie Sanden und Lehmen).
- 2.1.4 Fundamente, Gründungspolster, alle sonstigen erdberührten Bauwerke sowie Trag- und Sauberkeitsschichten und künstlich aufgebrachte Bodenschichten sind getrennt auszuheben und dürfen nicht auf der Halde Hanielsfeld abgelagert werden. Die v. g. Materialien sind gesondert zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- 2.1.5 Aufgrund der langjährigen, betrieblichen Nutzung des geplanten Abgrabungsbereiches (u. a. Werksanlagen, Gebäude, Verkehrs- und Lageflächen) sind Bereiche in denen mit potentiell umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde im Rahmen einer Recherche zu erfassen und durch Bodenuntersuchungen zu erkunden. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 2.1.6 Alle drei Jahre, analog zum Abbauplan, ist der unteren Umweltschutzbehörde der Stand der Aufschüttung mitzuteilen. Auf Verlangen sind Aufmasse, insbesondere die Darstellung der aufgeschütteten Böschungsf lächen einschließlich Zufahrt und Bermen der vorgenannten Behörde vorzulegen.

Die Aufschüttung und Anlage der Halde (Böschungsneigung, Bermenbreite, Oberflächenentwässerung sowie die lagenweise Verdichtung des Schüttgutes) hat analog der Halde Buntenbeck sowie gemäß den Vorgaben des Gutachterbüros zu erfolgen.

D. h. die Haldenböschung darf eine Neigung von 1: 1,75 nicht überschreiten, um eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten. Entsprechend der vorgenannten Berechnung muß die Bermenbreite mind. 5 m und die Höhe der Einzelböschung max. 10 m betragen. Die Schüttungen sollen im Außenbereich der Halde (ca. 10 - 15 m Breite) in einer Dicke von max. 2 m von unten nach oben lagenweise vorgenommen und durch Befahren und Planieren verdichtet werden. Die Bermen sind nach innen zu neigen. Dort ist das Oberflächenwasser in Gräben oder Sickerpackungen zu fassen und geordnet abzuleiten. Eventuell auftretende Erosionsrinnen oder Böschungsumbildungen sind umgehend zu sanieren.
- 2.1.7 Die Aufschüttung und Anlage der Halde ist von einem Baugrundsachverständigen zu begleiten und nach Fertigstellung abzunehmen, um die standsicherer Erstellung des Füllkörpers zu gewährleisten.
- 2.1.8 Es ist umgehend ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter zu bestellen, dem die ordnungsgemäße Führung der Anschüttung und Einhaltung der Nebenbestimmungen obliegt. Name und Anschrift sind der Unteren Umweltschutzbehörde mitzuteilen.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle relevanten Daten (Schüttmengen, Schüttabschnitte, Rekultivierungsmaßnahmen/ - Abschnitte) und Ereignisse (wie Störfälle) aufgeführt sind. Das Betriebstagebuch ist der unteren Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.9 Die beabsichtigte Stilllegung der Halde ist der Unteren Umweltschutzbehörde gemäß § 36 KrW-/ AbfG anzuzeigen.

2.2 Nebenbestimmungen für die Innenverkipfung Grube Hahnenfurth

2.2.1 Die Nebenbestimmungen 2.1.5 und 2.1.8 zur Halde Hanielsfeld gelten hier entsprechend.

2.2.2 Alle drei Jahre, analog zum Abbauplan, ist der unteren Umweltschutzbehörde der Stand der Innenverkipfung mitzuteilen.

2.2.3 In den Grundwassersee der Grube Hahnenfurth dürfen folgende, in den Steinbrüchen Hahnenfurth und Voßbeck anfallende Abfallstoffe verfüllt/ abgelagert werden:

- Abraum (oberflächennahe nicht verwertbare Erdmassen, bestehend hauptsächlich aus tonigen Schluffen und zum Teil kiesigen Sanden)
- Beibrechendes, (unverwertbares Nebengestein, bestehend hauptsächlich aus sandigem Dolomit, verkarstem Kalkstein sowie Sanden und Lehmen)

2.2.4 Mit Beginn der Innenverkipfung ist der Abraum und das Beibrechende jeweils vier mal jährlich auf das Sulfat- Bildungspotential des Abraums zu untersuchen. Es ist zu beurteilen, ob es durch die geplante Verfüllung des Grundwassersees zu einer das Grundwasser beeinträchtigenden Auswaschung von Sulfat kommen kann. Sollten nach vier Untersuchungen keine Beeinträchtigung festgestellt werden, können die Untersuchungen auf Antrag eingestellt werden.

2.2.5 Fundamente, Gründungspolster, alle sonstigen erdberührten Bauwerke sowie Trag- und Sauberkeitsschichten und künstlich aufgebrachte Bodenschichten sind getrennt auszuheben und dürfen nicht in den Grundwassersee der Grube Hahnenfurth verfüllt werden. Die v. g. Materialien sind gesondert zu verwerten bzw. zu entsorgen.

2.2.6 Die beabsichtigte Stilllegung der Innenverkipfung ist der Unteren Umweltschutzbehörde gemäß § 36 KrW-/ AbfG anzuzeigen.

A VII Aufhebung bisheriger Entscheidungen

1. Folgende Entscheidungen und Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1996 werden aufgehoben oder ersetzt:

1.1 Entscheidungen:

Alle Entscheidungen unter B, Gewässerbenutzungen, die Punkte 1 bis 7, im einzelnen:

- Die Bewilligung gem. § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser aus drei Tiefbrunnen in dem Steinbruch „Grube Hahnenfurth“. Seite 4, Pkt. B. 1.
- Die Erlaubnis gem. § 7 WHG zur Einleitung des in der Grube Hahnenfurth gehobenen Grundwassers und von geklärtem Überstandswasser aus dem Klärteich Schickenberg in die Vorflut Grenzbach / Düssel. Seite 5, Pkt. B. 2.
- Die Erlaubnis gem. § 7 WHG zur Einleitung von in der Grube Hahnenfurth gehobenen Grundwassers in den Klärteich Schickenberg. Seite 5, Pkt. B. 3.
- Die Erlaubnis gem. § 7 WHG zur Einleitung von betrieblich genutzten Wasser in den Klärteich Schickenberg zum Zwecke der Sedimentation und Klärung. Seite 6, Pkt. B. 4.
- Die Erlaubnis gem. § 7 WHG zur Entnahme von geklärtem Überstandswasser aus dem Klärteich Schickenberg zum Zwecke der betrieblichen Nutzung. Seite 6, Pkt. B. 5.
- Die Erlaubnis gem. § 7 WHG zur Entnahme von Wasser aus der Düssel zum Zwecke der Infiltration in der Grube 7. Seite 6, Pkt. B. 6.
- Die Erlaubnis gem. § 7 WHG zur Einleitung von Wasser aus der Düssel zum Zwecke der Infiltration in der Grube 7. Seite 6, Pkt. B. 7.

1.2 Nebenbestimmungen:

1.2.1 Nebenbestimmungen für das Gesamtverfahren:

Die Befristung bis zum 31.12.2025.	Seite 14, Pkt. A. 1
Herrichtungsaufgaben	Seite 22 Nr. 9

1.2.2 Nebenbestimmungen zu den Anträgen auf Abgrabung:

- Verlauf des Grenzbachs	Seite 27, Pkt. B. 9.23
- projektbegeleitende Arbeitsgruppe und Monitoring	Seite 27, Pkt. B 10
- Biotop- und Artenschutz	Seite 28, Pkt. B 11.1
- Beleuchtung	Seite 29, Pkt. 14.1

1.2.3 Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzungen

Folgende Nebenbestimmungen zu 3, Entnahme von Düsselwasser zur Infiltration und die Einleitung in das Grundwasser in der Grube 7

- Mindestwasserführung	Seite 35, Pkt. C. 3.1
- Düsselwasserqualität	Seite 36, Pkt. C. 3.2
- Düsselwasserentnahme	Seite 36, Pkt. C. 3.3
- Messung	Seite 37, Pkt. C. 3.4
- Rückstellprobe	Seite 37, Pkt. C. 3.5
- Düsselwassereinleitung	Seite 38, Pkt. C. 3.6
- Kontrollpegel 39	Seite 39, Pkt. C. 3.7
- Eutrophierung	Seite 41, Pkt. C. 3.8
- Reinigung	Seite 41, Pkt. C. 3.9
- Institut/ Labor	Seite 42, Pkt. C. 3.10
- Wiederaufnahme der Infiltration	Seite 42, Pkt. C. 3.11
- Sicherungskonzept	Seite 42, Pkt. C. 3.12
- Aufstauhöhe/ Feuchtbiotop	Seite 43, Pkt. C. 3.13
- Anzeigepflicht	Seite 43, Pkt. C. 3.14
- Interne Betriebsanweisung	Seite 44, Pkt. C. 3.15

1.2.4 Folgende Nebenbestimmungen zu 5. Beweissicherung

- Messung Grundwasserstände an aufgeführten Grundwassermessstellen	Seite 45, Pkt. C. 5.1.1
- Monatliche Messung Grundwasserstände	Seite 45, Pkt. C. 5.1.2
- Übersendung von Kurzberichten Vorstellung der Berichte	Seite 46, Pkt. C. 5.1.6
- Beobachtung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Flora und Fauna	Seite 47, Pkt. C. 5.2.1
- Dokumentation und Vorstellung Biomonitoring	Seite 48, Pkt. C. 5.2.2
- Biomonitoring an aufgeführten Probenahmestellen	Seite 48 Pkt. C. 5.3.1
- Sohluntersuchung der Düssel	Seite 49, Pkt. C. 5.3.2
- Dokumentation und Vorstellung Biomonitoring Düssel	Seite 49, Pkt. C. 5.3.3
- Untersuchersuchung Grundwasser	Seite 49, Pkt. C. 5.4
- Düsselwasseruntersuchung Entnahmestelle Infiltration	Seite 50, Pkt. C. 5.5
- Untersuchung Grundwassermessstellen	Seite 50, Pkt. C. 5.6
- Untersuchung Teichwasser Grube 7	Seite 50, Pkt. C. 5.7
- Labor / Institut	Seite 50, Pkt. C. 5.8

1.2.5 Folgende Nebenbestimmungen zu 6. Gemeinsame Nebenbestimmungen für die Gewässerbenutzungen

- Vorbehalt	Seite 51, Pkt. C. 6.1
- Wassergewinnung Fa. Oetelshofen	Seite 52, Pkt. C. 7

2. Die Planänderungsgenehmigung vom 14.11.2001 wird insgesamt aufgehoben.

3. In der Planänderungsgenehmigung vom 28.11.2002 werden folgende Entscheidungen und Nebenbestimmungen aufgehoben:

3.1 Entscheidungen:

- Die Aufhebung zur Bewilligung gem. § 8 WHG für die Entnahme von Grundwasser in dem Steinbruch Hahnenfurth bezüglich Tiefbohrungen. Seite 1, Pkt. 1.

3.2 Nebenbestimmungen:

- Die neugefasste Nebenbestimmung bezüglich Messung von Grundwasserständen.
Seite 2, Pkt. 3. a)
- Die neugefasste Nebenbestimmung bezüglich chemischer und bakteriologischer
Untersuchung Seite 3, Pkt. 3. b)

A VIII Fortgeltung bisheriger Entscheidungen

1. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1996 nicht geänderten oder ergänzten Entscheidungen und Nebenbestimmungen bleiben von diesem Planfeststellungsbeschluss unberührt und gelten weiter.
2. Die in der Planänderungsgenehmigung vom 28.11.2002 nicht geänderten oder ergänzten Entscheidungen und Nebenbestimmungen bleiben von diesem Planfeststellungsbeschluss unberührt und gelten weiter.

A IX Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Roteintragung, Planänderung und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

B Sachverhalt

B I Vorgeschichte

Die Rheinkalk GmbH betreibt als Rechtsnachfolgerin der RWK Kalk AG das Werk Dornap in Wuppertal. Das Werk Dornap ist ein sehr alter Standort, an dem bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts Kalkstein industriell abgebaut und zu Kalk gebrannt worden ist. Der Standort Wuppertal- Dornap ist gekennzeichnet durch einen intensiv genutzten Raum, in dem Wohnen, Verkehr und industrielle Tätigkeit speziell die Kalksteingewinnung und -verarbeitung eng miteinander und voneinander abhängig existieren.

Die Rohstoffgrundlage des Werkes Dornap bildet der Gruiten- Dornaper Massenkalkzug, der sich von Erkrath- Millrath im Westen bis nach Wuppertal- Saurehaus im Osten erstreckt. Die Lagerstätte ist in vielen, unterschiedlich großen Steinbrüchen aufgeschlossen, die teils schon seit längerem stillgelegt sind. Daneben liegen eine Reihe von Anschüttungen oder Halden, auf denen bei der Kalksteingewinnung oder der Kalkerzeugung anfallende, unverwertbare Massen abgelagert worden sind. Die Grenzen sowohl der Steinbrüche als auch der Halden orientieren sich ausschließlich an Bebauung und Verkehrswegen. Alte, aufgelassene Steinbrüche werden seit den 1920er Jahren auch zur Verfüllung, als Werksdeponie oder als Klärteich genutzt, wobei diese Nutzungsarten auch nacheinander erfolgt sind. Zur Ablagerung gelangen im Werk Dornap heute nur geogen anfallende Massen aus der Kalksteingewinnung und der Gesteinswäsche.

Derzeit werden von der Firma Rheinkalk GmbH zur Rohstoffgewinnung die Steinbrüche „Hahnenfurth“ und „Voßbeck“ im Werk Dornap betrieben. Beide Steinbrüche haben ihre genehmigten lateralen (seitlichen) Grenzen bereits erreicht, gewinnbarer Kalksteinvorrat steht nur im Tiefenabbau zur Verfügung.

Zur Ablagerung der geogen bedingt anfallenden Massen aus der Kalksteingewinnung wie Abraum und Beibrechendes stehen die Anschüttungen „Halde Hahnenfurth“ und „Halde Buntenbeck-Nord“ zur Verfügung. Das bei der Gesteinswäsche anfallende Sediment wird in den Klärteich „Schickenberg“ eingeleitet und sedimentiert dort. Das geklärte Überstandswasser wird entweder wieder betrieblich genutzt oder in die Vorflut Düssel eingeleitet werden.

B II Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 31.05.2007 hat die Firma Rheinkalk GmbH, Werk Dornap, Ladebühner Str. 12, 42327 Wuppertal, einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Standortsicherung Dornap vom 12.12.1996, in der Fassung der 1. Planänderungsgenehmigung der Stadt Wuppertal vom 14.11.2001, der 2. Planänderungsgenehmigung der Stadt Wuppertal vom 28.11.2002 und der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BlmschG auf Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth mit begleitenden Maßnahmen gestellt. Im Einzelnen wurde beantragt:

1. Die Genehmigung zur Erweiterung der Erweiterung der Abgrabung Grube Hahnenfurth (Süderweiterung II) für die Gewinnung von ca. 16,9 Mio. t Kalk- und Dolomitstein einschließlich 2,4 Mio. t Abraum und 0,3 Mio. t Beibrechendes bis zu einem Abbauniveau von + 90 m NN.
2. Die Genehmigung zur Anlage einer Anschüttung im ehemaligen Steinbruch „Hanielsfeld“ bis zu einer Höhe von 172 m NN von geogenen Massen aus der Überdeckung und Gewinnungsbetrieb mit einem Haldenvolumen von 1,5 Mio. m³.
3. Die Genehmigung zum Einbau von geogenen Massen aus der Überdeckung und Gewinnungsbetrieb im erschöpften Teil des Steinbruchs „Hahnenfurth“ zum Zwecke der Wiederherrichtung.
4. Sammeln, Heben, Nutzen und Ableitung der im Bereich des Steinbruches Hahnenfurth bis zu einer Tiefe von 90 m NN und des Steinbruches Voßbeck bis zu einer Tiefe von 60 m NN zulaufenden Wässer von bis zu 3,1 Mio. m³/a.

Im Einzelnen:

Grundwasser (Kluft- und Spaltwasser) aus dem Bereich des Tiefenabbaus des Steinbruches Hahnenfurth und des Steinbruchs Voßbeck mittels nicht ortsfester Pumpen in einer gesamten Höhe bis zu

97 l/s
350 m³/h
8.400 m³/d
3.066.000 m³/a

zu entnehmen, teilweise zu gebrauchen und in den Klärteich Schickenberg einzuleiten oder teilweise in die Düssel einzuleiten. Überschüssiges Wasser aus dem Klärteich Schickenberg wird weiterhin der Düssel zugeführt.

Aus dem Steinbruch Hahnenfurth in einer Höhe von bis zu

14 l/s
50 m³/h
1.200 m³/d
438.000 m³/a

zu entnehmen und wie o.b. zu benutzen.

Aus dem Steinbruch Voßbeck in einer Höhe von bis zu

83 l/s
300 m³/h
7.200 m³/d
2.628.000 m³/a

zu entnehmen und wie o.b. zu benutzen.

5. Anpassung des projektbegleitenden Monitorings (Biotisches und Grundwassermonitoring) an den tatsächlichen relevanten und notwendigen Beobachtungsumfang.

B III. Antragsbegründung

Mit der Planfeststellung vom 19.12.1996 zur Standortsicherung Dornap und der Verlegung der Bundesstraße B7 an den Nordrand des Steinbruchs „Hahnenfurth“ sollte die Rohstoffgrundlage des Werkes Dornap langfristig gesichert werden. In den letzten Jahren haben sich aber verschiedene Änderungen ergeben, die eine Neuplanung und Neuausrichtung des Werkes Dornap erforderlich machen.

So ist der Brennbetrieb im Werk Wuppertal - Dornap mit Datum vom 29.10.1999 stillgelegt und in das Werk Wülfrath- Flandersbach verlagert worden. Die Lagerstätte Dornap wird seitdem im Wesentlichen zur Erzeugung von Splitten für den Straßenbau und die Weiterveredelung zu Kalksteinkörnungen für die Glas-, Futtermittel- und Asphaltindustrie genutzt. Der im Werk Dornap gewonnene, brennfähige Kalkstein wird seitdem mittels LKW in das Werk Flandersbach transportiert.

Die am südlichen Steinbruchrand des Steinbruchs „Hahnenfurth“ gelegenen betrieblichen Einrichtungen, die bedingt durch die o. g. Betriebsanpassung nicht mehr benötigt wurden, wurden stillgelegt und bereits weitgehend abgerissen, soweit das betrieblich möglich ist.

Zur Zeit werden noch die Anlagenteile betrieben und vorgehalten, die für die Kalksteinaufbereitung und Herstellung von ungebrannten Kalksteinprodukten unverzichtbar sind.

Geologische Erkundungen der südlichen Betriebsfläche ab Steinbruch Hahnenfurth ergaben, dass hier eine hochwertige Karbonatlagerstätte mit gewinnbaren Kalksteinvorräten vorhanden ist.

Nach Erstellung der neuen Aufbereitungsanlagen werden auch die heute noch betriebenen Anlagenteile abgerissen, so dass der gesamte ehemals überbaute Lagerstättenbereich frei zur Verfügung steht. Damit ist die grundsätzliche Voraussetzung zu einer weiteren lateralen südlichen Abgrabungserweiterung (die sog. „Süderweiterung II“) des Steinbruchs „Hahnenfurth“ geschaffen worden.

Darüber hinaus bewirkt die geplante Verlängerung der S 28 der Regionalen Bahngesellschaft Kaarst- Neuss- Düsseldorf- Erkrath- Mettmann- Wuppertal mbH Mettmann von Mettmann nach Wuppertal-Vohwinkel über die Nordtrasse längs der Halde Hahnenfurth einen erheblichen Verlust an genehmigtem und zugänglichem betrieblichem Ablagerungsvolumen für das Werk Dornap. Diese neue, nördliche Trasse der S 28 durchschneidet den Haldenkörper der hier angelegten und noch nicht abgeschlossenen Deponie „Halde Hahnenfurth“. Es handelt sich zwar um eine abfallrechtlich planfestgestellte Anlage, auf der jedoch ausschließlich geogene Massen aus der Kalksteingewinnung am Standort Hahnenfurth abgelagert worden sind. Eine weitere betriebliche Nutzung des hier noch vorhandenen und genehmigten Ablagerungsvolu-

mens von rd. 1,0 Mio. m³ ist durch das Planvorhaben Verlängerung der S 28 Regiobahn nicht mehr möglich.

Im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Regionalen Bahngesellschaft hat die Rheinkalk GmbH, Werk Dornap sich unter bestimmten Voraussetzungen bereit erklärt, auf jede weitere Ablagerung zu verzichten. Die Voraussetzung hierzu ist die Bereitstellung von alternativem Ablagerungsvolumen als Ersatz, das mit einer zusätzlichen Anschüttung im ehemaligen Steinbruch „Hanielsfeld“ sowie der Innenverkippung des Steinbruchs Hahnenfurth realisiert werden kann.

So wurde der Regionalplan von der Bezirksregierung Düsseldorf entsprechend geändert mit der Darstellung der o. g. nördlichen Trasse der Regiobahn Mettmann-Wuppertal und der Ausweisung einer zusätzlichen Anschüttungsfläche im Bereich der ehemaligen Grube „Hanielsfeld“.

Ein wesentlicher Bestandteil des Kalksteinabbaus ist die Grundwasserhaltung. Aufgrund des langjährigen begleitenden Hydromonitorings liegen für einen weiteren Tiefenabbau und die damit verbundene Grundwasserhaltung ausreichend Erfahrungen und Daten aus über 20-jähriger teils sehr tiefer GW-Absenkung im Gruit-Dornap Massenkalkzug als Basis einer Prognose der zukünftigen GW-Haltung vor. Hierbei wurden in der Vergangenheit insbesondere das Abflussverhalten in Richtung Westen, die Infiltration in der Grube 7/Gruit und damit der Schutz einer unbeeinflussten Wasserscheide westlich der Grube 7/Gruit untersucht und beobachtet. Daraus ergeben sich aber auch neue Erkenntnisse über die Begrenzung der Sumpfung nach Westen, das GW-Fließverhalten im weiteren Düsseltal sowie die Notwendigkeit einer künstlichen oder natürlichen Schutzinfiltration im Bereich Grube 7/Gruit.

Darüber hinaus ist für die gesamte Wasserhaltung das bereits beantragte Planfeststellungsverfahren der Fa. Iseke GmbH & Co. zu berücksichtigen. Die Iseke GmbH & Co., Wuppertal-Hahnenfurth, betreibt als eigenständiges und nicht mit der Rheinkalk GmbH verbundenes Unternehmen am Standort Wuppertal-Hahnenfurth ein Kalkwerk mit dem Steinbruch „Osterholz“. Dieser Steinbruch soll auch in nächster Zukunft lateral und vertikal erweitert werden. Zu bemerken ist, dass es der Iseke GmbH & Co. nicht möglich ist, den eigenen Steinbruch „Osterholz“ unter dem hier anstehenden natürlichen GW-Niveau abzubauen. Der Grund war, dass die Reichweite der Sumpfung im benachbarten Steinbruch „Hahnenfurth“ der Rheinkalk GmbH ausreichend war, um bis zu einem gewissen Niveau den Steinbruch „Osterholz“ mit zu entwässern. Durch die Einstellung der tiefen Sumpfung im Werk Dornap und das Hochfahren des GW-Spiegels auf rd. + 60 m NN im Steinbruch „Hahnenfurth“ war der Tiefenabbau im Steinbruch „Osterholz“ nahezu ohne eigenständige, umfangreichere Sumpfungsmaßnahmen nicht mehr möglich. Deshalb besteht seitens der Iseke GmbH & Co. die Notwendigkeit, ein eigenständiges Wasserrecht unabhängig von den Sumpfungsmaßnahmen der Rheinkalk GmbH zu erlangen.

Damit werden dann in Zukunft an zwei unabhängigen Stellen im Aquifer Gruit-Dornaper Massenkalkzug GW-Entnahmen getätigt, die voneinander abhängen und aus wasserwirtschaftlichen Gründen miteinander synchronisiert werden müssen. Die ehemals festgelegten wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus der Planfeststellung vom 19.12.1996 müssen nunmehr angepasst werden.

B IV Verfahrensvorgeschichte

Im Vorfeld der Antragstellung haben mit der Fa. Rheinkalk GmbH mehrere Gespräche stattgefunden bei denen die verfahrensrechtlichen Grundlagen und die Zulassungserfordernisse für ein solches Vorhaben besprochen wurden. Mit Datum vom 03.12.2004 wurde das beabsichtigte Vorhaben zunächst angezeigt. Auf der Grundlage der Vorhabensanzeige wurde ein sog. „Scopingtermin“ anberaumt in dessen Rahmen der Gegenstand, der Umfang und die Methode der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erörtert werden sollten. Dieser „Scopingtermin“ hat, unter Beteiligung zahlreicher geladener Behördenvertreter, am 14.01.2005 stattgefunden. Anschließend wurde die Fa. Rheinkalk GmbH über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG unterrichtet.

B V Verfahrensgang

Mit Datum vom 31.05.2007 reichte die Fa. Rheinkalk GmbH als Vorhabensträgerin den Antrag auf Erteilung eines (Änderungs-)Planfeststellungsbeschlusses bei der Unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal ein.

Im Rahmen der sich anschließenden Vollständigkeitsprüfung wurde die Vorhabensträgerin darüber in Kenntnis, dass die eingereichten Planunterlagen noch nicht vollständig sind. Nach Vervollständigung der bestehenden Antragsunterlagen durch die Vorhabensträgerin wurde am 08.09.2007 festgestellt, dass die Antragsunterlagen den Anforderungen für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 31 Abs. 2 WHG i.V. mit § 73 Abs. 2 VwVfG NRW genügen. Daraufhin wurde die Durchführung des Anhörungsverfahrens eingeleitet.

Nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung vom 24.09.2007 wurden die Planfeststellungsunterlagen vom 08.10.2007 bis einschließlich 09.11.2007 zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Während des Auslegungszeitraumes und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (23.11.2007 – 24 Uhr) konnte jede, deren bzw. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz Einwendungen gegen den Plan erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Auslegung wird auf den Veröffentlichungstext vom 24.09.2007 Bezug genommen.

Am 24.09.2007 wurden die Planfeststellungsunterlagen auch an die betroffenen Behörden, Institutionen, Verbände und Dritte übersandt. Diese wurden gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG NRW gebeten, bis zum 30.11.2007 Stellung zu nehmen, soweit ihre Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Das Ergebnis der Auslegung und der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme ist nachfolgend unter B VI „Im Verfahren erhobene Einwendungen“ dargestellt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den am Verfahren beteiligten Verbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wurde am 20.05.2008 durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 21.05.2008 verwiesen.

B VI Im Verfahren erhobene Einwendungen

1. Einwendungen der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren

- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln

Die Anregung bezüglich Monitoring zur Überwachung des GW- Spiegels wird durch Nebenbestimmungen geregelt. Ein umfassendes GW Monitoring ist eingerichtet und wird seit Jahren betrieben.

Die gewünschte Beteiligung der Regiobahn AG und DB- Netz AG ist erfolgt.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Anregung bezüglich Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Antragsunterlagen wird gefolgt und in Nebenbestimmungen geregelt. Vom Landesbetrieb wurde darauf hingewiesen, dass im Landschaftspflegerischen Begleitplan auf Seite 170 zwei Ziffern miteinander vertauscht sind.

Sie werden in den Antragsunterlagen rot korrigiert.

- Fischereiberater Stadt Wuppertal

Die Einwendung bezüglich nicht ausreichender Untersuchung der Fließgewässer ist unbegründet, da ein ausführliches Fließgewässermonitoring durchgeführt und fortgeführt wird.

- Geologischer Dienst NRW

Die Einwendung bezüglich der Beurteilung der Standsicherheit der Endböschungen Grube Hahnenfurth ist unbegründet, da die Böschungen gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.12.1996 hergestellt wurden. Durch Nebenbestimmungen wird bei vorhandener Zugänglichkeit (später Absenkung des Wasserspiegels) eine Beobachtung/ Kontrolle sichergestellt.

Der geologische Dienst hatte seine Stellungnahme nicht als Einwendung, sondern als Empfehlung verstanden.

- Stadt Wuppertal, 305.8

Zu den Ausführungen bezüglich Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen gemäß Antragsunterlagen ist zu bemerken, dass durch Nebenbestimmungen selbstverständlich die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden.

- Stadt Wuppertal, Ressort 106.23

Den Anregungen, Untersuchung belasteter Bereiche, Sulfatbildungspotential des Abraums Verbot des Einbaus von Abbruchmaterialien wird gefolgt und durch Nebenbestimmungen geregelt.

- Landeseisenbahnverwaltung NRW

Im Bereich der Süderweiterung liegt eine private Gleisanschlussanlage, die zurückgebaut werden soll. Für den Rückbau ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Der positive Bescheid ist mit Schreiben vom 19.09.2008 der BR ergangen.

- Stadt Wuppertal, Ressort 106.13, Untere Landschaftsbehörde

Von der Unteren Landschaftsbehörde wurde die Gestaltung der Oberfläche des Haldenkörpers Hanielsfeld nach Fertigstellung hinterfragt. Hier werden im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

- Bergisch Rheinischer Wasserverband

Die Forderung bezüglich Darstellung des neuen Grenzbachs in den Antragsunterlagen ist unbegründet, da es sich hier um ein eigenständiges genehmigtes Planfeststellungsverfahren handelt. Alle anderen Anregungen sind entweder in den Antragsunterlagen ausreichend beschrieben worden oder werden durch Nebenbestimmungen oder Hinweise geregelt.

- Stadt Wuppertal, Ressort 101.13

Bereich Erschütterungen:

Ein weiterer Immissionsmesspunkt wird gemäß den Antragsunterlagen eingerichtet.

Bereich Staubbelastungen:

Die Forderung nach weiteren Staubmessstationen sind unbegründet. Die eingereichten Unterlagen des Gutachters sind ausreichend. In einer ergänzenden Stellungnahme des Büros vom 29.05.2008 wurde das Fazit gezogen, dass die künftige Gesamtbelastung von Staubimmissionen unterhalb der geltenden Bewertungsmaßstäbe liegt. Durch eine unabhängige gutachterliche Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LAN2UV NRW) vom 23.08.2008 wurde dieses bestätigt.

Bereich Lärmbelastungen:

Bereich Wohnbebauung Neu- Dornap (Immissionsort 3 u. 4):

In den Antragsunterlagen sind die geforderten zusätzlichen Maßnahmen, Errichtung eines Lärmschutzwalls, bereits enthalten und in einer Nebenbestimmung berücksichtigt worden.

Bereich Düsseldorfer Straße 397 (Immissionsort 2):

Die Forderung, Errichtung eines Lärmschutzwalles im Bereich Halde Hanielsfeld, erübrigt sich. Die Anschüttungsplanung berücksichtigt den Lärmschutz, d. h. die Endschütthöhe ist um rund 6 m reduziert worden.

Bereich Düsseldorfer Straße 513 (Immissionsort 7):

Die angesprochene Unklarheit im Plan A 4 ergibt sich aus dem zu kleinen Maßstab der zeichnerischen Darstellung. Die punktuelle Berechnung in der Immissionsprognose (Gesamtpegel 56 dB(A)) ergibt, dass der Richtwert von 65 dB(A) sicher eingehalten wird. Somit erübrigen sich weitere Maßnahmen.

2. Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern

Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Einwendungen vorgebracht.

C Entscheidungsgründe

C I Verfahren

1. Erforderlichkeit der Planfeststellung

Für das von der Rheinkalk GmbH als Vorhabensträgerin beabsichtigte Vorhaben der Süderweiterung des Steinbruchs Hahnenfurth mit begleitenden Maßnahmen bedarf es der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Gemäß § 31 Abs. 2 WHG darf die Herstellung eines Gewässers nicht ohne vorherige Planfeststellung erfolgen. Da nach Beendigung der Kalksteingewinnung der Steinbruch Hahnenfurth sich mit Grundwasser füllt, entsteht ein stehendes Gewässer. Die nunmehr beabsichtigte wesentliche Änderung des 1996 festgestellten Planes bedarf gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG NRW eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Die Voraussetzungen, unter denen eine Planfeststellung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW durch eine unter vereinfachten verfahrensrechtlichen Vorgaben mögliche Plangenehmigung ersetzt werden kann, sind ersichtlich nicht gegeben.

Die Rheinkalk GmbH hat das Vorhaben daher gemäß § 31 Abs. 2 WHG i. V. m. den §§ 73 ff. VwVfG NRW zur Planfeststellung beantragt. Gegenstand dieses Vorhabens sind im Wesentlichen die Süderweiterung des Steinbruchs Hahnenfurth mit begleitenden, insbesondere wasser- und abfallrechtlichen Maßnahmen.

2. Zuständigkeit

Die Untere Umweltschutzbehörde Wuppertal ist gemäß § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für den Erlass dieses Änderungsplanfeststellungsbeschluss zuständig.

Antragsbefugnis der Vorhabensträgerin

Die Vorhabensträgerin ist für das Gesamtvorhaben antragsbefugt. Sie ist Betreiberin des Kalkwerkes Dornap in Wuppertal, und mithin verantwortlich im Hinblick auf das Erweiterungsvorhaben Steinbruch Hahnenfurth.

3. Sachbescheidungsinteresse

Für den Antrag der Vorhabensträgerin auf Planfeststellung besteht ein Sachbescheidungsinteresse. Das Sachbescheidungsinteresse fehlt nur dann, wenn die Antragstellerin den Planfeststellungsbeschluss zwar formal beanspruchen kann, jedoch klar ist, dass sie an einer Verwertung des begehrten Beschlusses – etwa wegen entgegen stehender privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsverhältnisse – gehindert und deshalb die Planfeststellung offenkundig nutzlos wäre (BVerwG, Urteil vom 30.06.2004 – 7 B 92/03 – juris, Rn.24 m. w. N.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben von vornherein wegen unüberwindbarer rechtlicher Hindernisse ausgeschlossen und die Planfeststellung demzufolge evident sinnlos ist.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 31 Abs. 2 i.V. mit § 75 Abs. 1 VwVfG NRW alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG NRW alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird.

5. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 31 Abs. 2 WHG i.V. mit § 3 Abs. 1 (Anlage 1, Zif. 14) UVPG NRW sowie § 16 BImSchG i.V. mit der Anlage zur 4. BImSchV (Zif. 2.1) und dem § 3 Abs. 1 (Anlage 1, Zif. 2.1.1) UVPG und § 3e UVPG ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, die von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wird.

Der Antrag, die Pläne und die Gutachten beinhalten die gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Diese wurden den gemäß § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden im Rahmen der durchgeführten Anhörungsverfahren zugeleitet. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist i. V. m. § 73 VwVfG NRW erfolgt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gemäß § 11 S. 4 UVPG in der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

C II Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Einleitung

Durch eine neu ausgerichtete Produktionsstruktur des Werkes Dornap der Firma Rheinkalk GmbH und das Planverfahren zur Verlängerung der S 28 der Regiobahn GmbH (Mettmann) haben sich nach dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.12.1996 sowie nachträglicher Änderungen im Rahmen der „Standortsicherung Dornap“ Änderungen ergeben, die Rheinkalk GmbH veranlassen, eine betriebliche Anpassung und Neuplanung zur langfristigen Sicherung des Standortes Dornap vorzunehmen.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung

Der Planfeststellungsantrag umfasst insgesamt vier umweltrelevante Teilkomponenten. Im einzelnen handelt es sich um

- die Erweiterung der Grube Hahnenfurth um rund 18,1 ha in südliche Richtung und in der Tiefe bis auf ein Niveau von + 90 m NN,
- die Anlage einer neuen Halde Hanielsfeld im Bereich des ehemaligen Abgrabungsbereiches Hanielsfeld teilweise als Ersatz für genehmigtes Abgrabungsvolumen, das durch das Planvorhaben der Verlängerung der Regionalbahn S 28 verloren geht und darüber hinaus für das benötigte Volumen durch die Erweiterung der Grube Hahnenfurth,
- die Verlängerung und Anpassung der Steinbruchsümpfung und Wasserableitung an die Erfordernisse der zukünftigen Steinbruchentwicklung im Werk Dornap und
- die Anpassung des Hydro- und Biomonitorings an die zukünftigen Erfordernisse.

Die beantragte Abbautiefe von + 90 m bleibt deutlich über der genehmigten Abbautiefe von – 10 m unter NN im nördlichen Grubenbereich.

Die Sumpfungswassermenge wird auf bis zu 3,1 Mio. m³/Jahr prognostiziert, wobei im Mittel rund 350 m³/Stunde anfallen werden. Sie werden damit erheblich unter den genehmigten Mengen von 16 Mio. m³/Jahr bzw. 1.400 m³/Stunde liegen. Der Grundwasserhaushalt ist auch mit den Vorhaben in der benachbarten Grube Osterholz der Iseke GmbH zu beurteilen. Die Gesamtmengen werden die bereits genehmigten Förder- und Einleitmengen nicht überschreiten.

Als fachliche Grundlagen für die Bewertung der Umweltverträglichkeit der beantragten Vorhaben wurden von der Antragstellerin Fachgutachten zu den Themen Staub, Lärm, Erschütterungen, Grund- und Oberflächenwasser sowie Untersuchungen zu den Themenfeldern Biototypen, Flora, Fauna mit einer artenschutzrechtlichen Bewertung sowie Landschaftsbild durchgeführt.

Die geplanten Abgrabungserweiterungsflächen im Süden der Grube Hahnenfurth sowie die Flächen der geplanten Halde Hanielsfeld sind von der bisherigen Kalksteingewinnung bereits überprägt. Das Vorhaben umfasst im Bereich der geplanten Halde Hanielsfeld Flächen, auf denen früher bereits Kalksteinabbau betrieben wurde und die anschließend teilweise als Sedimentationsfläche und Betriebsfläche genutzt wurden. Die Grundfläche der Halde Hanielsfeld wird begrenzt nach Norden und Westen hin durch hohe Steinbruch-/Felswände, nach Süden hin von einem Gewässer, das als Ersatz für die Inanspruchnahme der Grube Voßbeck angelegt wurde, und nach Osten hin von einer betriebsinternen Werkstraße bzw. der genehmigten Halde Buntbeck-Nord.

2. Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachplanungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen umweltfachlichen Ziele aufgeführt, die hinsichtlich der beantragten Vorhaben von Bedeutung sind.

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Verfahren
Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Wiedernutzung von Betriebsflächen und Abbauflächen, Erschütterungsmessungen am denkmalgeschützten Gebäude
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen	Erschütterungsmessungen am denkmalgeschützten Gebäude
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung	Schutz des Naturhaushalts und Artenschutz, Vermeiden von Schäden am Naturhaushalt, Rekultivierungsmaßnahmen	Landschaftspflegemaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen, Monitoringmaßnahmen
Wasserhaushaltsgesetz	Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer	Monitoringmaßnahmen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit technischen Anleitungen, VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften	Schutz vor schädlichen Immissionen	Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte und Orientierungswerte
Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm)	Immissionsrichtwerte zum Schutz vor gewerblichen Geräuschen	Einhaltung der Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten
Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Luft)	Immissionsrichtwerte zum Schutz vor gewerblichen Geräuschen	Einhaltung der relevanten Richtwerte werden eingehalten

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

3.1 Boden

Die geplanten Abgrabungserweiterungsflächen im Süden der Grube Hahnenfurth sowie die Flächen der geplanten Halde Hanielsfeld sind von der bisherigen Kalksteingewinnung bereits überprägt. Natürliche Bodenverhältnisse sind von der Planung nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

3.2 Pflanzen und Tiere

Der Planung liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan, erarbeitet durch die Planungsgruppe Becker und Janssen und dem Büro Ökoplan, Juni 2007 zu Grunde.

Auf der Fläche der geplanten Halde Hanielsfeld hat im Bereich des ehemaligen Klärteichs ein Verbuschungsprozess eingesetzt und der ehemalige Gewässerboden verlandet. Während die ersten Verlandungsstadien von artenarmen Röhrichtflächen gebildet wurden, dringen inzwischen zunehmend Weiden in die Röhrichtflächen ein und signalisieren den Übergang der Fläche in Vorwaldstadien. Für amphibische und aquatische Arten ist das Gelände dadurch weitgehend entwertet worden, obwohl einzelne der stark eingewachsenen Flächen zumindest temporär noch überflutet werden. Floristisch von Bedeutung ist das Vorkommen einer Orchideenart, dem Großen Zweiblatt sowie das rundblättrige Wintergrün. Faunistisch von Bedeutung sind die Vorkommen der Vogelarten Uhu, Flussregenpfeifer, Wasserralle und Teichrohrsänger sowie der Amphibienart Kreuzkröte.

Die Erweiterungsfläche der Grube Hahnenfurth wird bzw. wurde bisher weitgehend als Betriebsfläche/Lagerfläche bzw. Verkehrsfläche genutzt. Nur eine kleine Teilfläche im südlichen Vorhabensbereich wird als Grünland genutzt. Auf der Betriebsfläche stocken insbesondere in Böschungsbereichen verstreut Gehölzbestände.

Beide Flächen gehen bis zur Rekultivierung als Teillebensräume verloren.

3.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist bereits überprägt durch den Kalksteinabbau. Die Flächen sind aufgrund des umgebenden Bewuchses kaum einsehbar. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Vornutzungen nicht erheblich verändert.

3.4 Wasserhaushalt

Durch das Vorhaben wird das Grundwasser und die Düssel betroffen. Im Vorfeld des Antrages auf Erweiterung der Grube wurden bereits die Gewässereigenschaften des durch das Erweiterungsgelände verrohrt verlaufenden Grenzaches sowie des Nebenaches Buntbeck in separaten Verfahren teilweise aufgehoben. Die Gewässer werden in den betroffenen Abschnitten nunmehr östlich der Grube Hahnenfurth über Versickerungsanlagen dem Grundwasserhaushalt zugeführt.

Die gegenwärtige Grundwassersituation im Gruit-Dornaper Massenkalkzug ist geprägt durch den sich infolge der langjährigen Grundwasserhaltungen insbesondere in der Grube Hahnenfurth und der Grube Osterholz (Firma Iseke GmbH Co. KG) eingestellten Absenkungstrichter im Streichen des Massenkalkzuges, also in SW-NO-Richtung, und die sich in der Ortslage Gruit eingestellte Grundwasserscheide.

Die bisherigen Grundwasserabsenkungen im Massenkalk sind bisher ohne Auswirkungen auf die Grundwasserstände der umgrenzenden Schiefergebiete geblieben. Es ist nach den Untersuchungen von Dr. Köhler und Dr. Pommerening, 2006 davon auszugehen, dass keine hydraulische Verbindung zwischen dem Massenkalkgrundwasserleiter und dem Grundwasser der umgebenden Schiefergebiete besteht.

Die Düssel weist in den Abschnitten, in denen sie den Massenkalkzug tangiert oder quert, keine direkte Anbindung an den Grundwasserspiegel, lokal kommt es aufgrund der Verkarstung der Kalksteine zu einer Infiltration von Düsselwasser in den Untergrund.

Die Wasserführung der Düssel wird seit Beginn der Sumpfung in den Steinbrüchen des Kalkzuges von der Einleitung des gehobenen Grundwassers beeinflusst. Der sommerliche Trockenwetterabfluss der Düssel wird zu einem großen Anteil durch die Einleitmengen aus den Kalkwerken bestimmt, die in den letzten Jahren bei maximal etwa 1.000 m³/h lagen. Die natürliche Abflussdynamik der Düssel bei mittleren und hohen Abflüssen wird durch die Einleitung von Sumpfungswässern nicht relevant beeinflusst.

Die Beschaffenheit des Grundwassers im Massenkalkzug wird seit Jahren im Rahmen des Hydromonitorings überprüft. Die vorgefundene chemische Zusammensetzung stellt sich als typisch für derartige Grundwasser dar.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter

Durch die bereits in Betrieb befindlichen Abgrabungen der Grube Hahnenfurth und Voßbeck sowie der Halden Hahnenfurth und Buntenbeck bestehen im Umfeld des Betriebsgeländes Vorbelastungen mit Lärm, Staub und Erschütterungen.

Durch das Vorhaben werden Lärm, Staub und Erschütterungen freigesetzt, die die Wohnqualität sowie Kultur- und Sachgüter in der Umgebung beeinträchtigen können.

4.1 Lärm

Bezüglich des Schutzgutes Menschen wird vorhabenbedingt an den maßgeblichen Immissionsorten Düsseldorf Straße 397 und Am Höfchen 1 zeitweise eine deutliche Zunahme betriebsbedingter Geräuschimmissionen erwartet (ADU cologne, Mai, 2007), die an der Düsseldorf Straße den entsprechenden Richtwert der Technischen Anleitung Lärm erreicht.

4.2 Lufthygiene/Klima

Nach den Berechnungen und Prognosen (ANECO, Mai 2007) wird die Schwebstaubbelastung unterhalb der maßgeblichen Konzentrationswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen. Als möglicherweise relevante Bestandteile des Feinstaubes wurde Quarz als möglicher silikoseerzeugender Bestandteil des Feinstaubes Ruß sowie die Metalle Quecksilber, Thallium, Arsen, Cadmium, Blei, Nickel, Cobalt, Selen und Tellur untersucht. Die Quarzkonzentrationen lagen unterhalb der Nachweisgrenze. Die Ergebnisse für die Metalle zeigen, dass die Kriterien der TA Luft für alle untersuchten Komponenten eingehalten bleiben. Der Immissionsgrenzwert für Ruß des Länderausschusses für Immissionsschutz wurde bei den durchgeführten orientierenden Messungen ebenfalls deutlich unterschritten.

Auswirkungen auf das Klima werden nicht erwartet, Kaltluftentstehungs- und/oder Abflussgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

4.3 Erschütterungen

Zur Beurteilung des Einwirkungsbereichs der Erschütterungen durch die Sprengungen im Bereich der geplanten Süderweiterung der Grube wurden Erschütterungsmessungen durchgeführt und an Hand der ermittelten Prognoseformeln für die nächstgelegenen im Einwirkungsbereich liegenden baulichen Anlagen prognostiziert (Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Oktober 2006, Ergänzung von Juli 2007). Zur Einhaltung der zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ sind unter Berücksichtigung von Abständen von zu schützenden Gebäuden max. Sprengstofflademengen einzuhalten. Die prognostizierten Lademengen in Abhängigkeit der Abstände werden durch Messungen überprüft und sind erforderlichenfalls den Gegebenheiten anzupassen. Eine Gefährdung der Anlieger, der Wohnhäuser und der gewerblich genutzten Anlagen durch Steinflug und Erschütterungen bei der Beachtung der Vorgaben schließt der Gutachter nach menschlichem Ermessen und den bisherigen Erfahrungen mit Ausnahme von 2 Bauwerken aus.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Umsetzung der Planung würde sich der Raum entsprechend der Genehmigung von 1996 weiter entwickeln und der Kalksteinabbau im Jahr 2025 beendet werden.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

6.1 Boden

Die Bodenverhältnisse bleiben auch nach der Umsetzung der Planung nachhaltig gestört. Mit der Durchführung der Planung wird sich der Umweltzustand bezüglich des Schutzgutes nicht wesentlich verbessern.

6.2 Pflanzen und Tiere

Das beantragte Vorhaben verursacht insgesamt Eingriffe in Natur und Landschaft. Das betrifft auch und gerade seltene, geschützte und streng geschützte Arten, für die die abgrabungsbedingten Sekundärlebensräume wichtige Refugialbiotope darstellen. Im besonderen Maße trifft das für die Fläche der Halde Hanielsfeld zu, die sich im Bereich der alten Abgrabung im Verlandungsprozess befindlichen Sedimentationsbecken befindet. Andererseits entstehen an anderer Stelle bzw. im Rahmen der Rekultivierung und Landschaftspflegemaßnahmen neue Refugialbiotope. Mit diesen Maßnahmen werden die Lebensräume der planungsrelevanten Arten erhalten bzw. ersetzt.

6.3 Wasserhaushalt

Da die Auswirkungen auf das Grundwasser im wesentlichen auf den bereits betroffenen Massenalkzug mit bereits im natürlichen Zustand hohen Grundwasserflurabständen beschränkt bleiben werden, sind erhebliche Nachteile für den Grundwasserhaushalt durch die Verlängerung der bestehenden Grundwasserhaltung und die Einleitung in die Düssel nicht zu erwarten. Aufgrund der vorliegenden langjährigen Ergebnisse aus dem Gewässer- und Biomonitoring sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Fauna und Flora sowie Gewässer über die bereits seit Jahrzehnten vorliegenden hinaus, nicht zu erwarten, da weder das Grundwasser tiefer abgesenkt werden soll noch die Einleitmengen in die Düssel erhöht werden.

6.4 Mensch und menschliche Gesundheit

Es werden Nebenbestimmungen zur Reduzierung der Staub-, Lärm und Erschütterungsemissionen festgelegt. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen werden die jeweiligen Grenz- bzw. Orientierungswerte zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen eingehalten.

6.5 Kultur- und Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch Erschütterungen ist für 2 Bauwerke nicht auszuschließen. Bei den Bauwerken handelt es sich um ein Unterführungsbauwerk des Schlehenweges unter einem stillgelegten Gleisanschluss, das abgerissen werden kann, sobald Schäden an ihm ermittelt wurden sowie um das ehemalige Bahn-Stellwerk Dornap. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

7.1 Pflanzen und Tiere

Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch in seiner derzeitigen Funktionalität langfristig zu gewährleisten und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes in dem durch Kalksteinabbau geprägten Gesamttraum beizutragen. Dazu gehören das Offenhalten von mageren Steinbruchbermen durch Rückschnitt einzelner Gehölzgruppen, die Anlage von Flachgewässern auf dem neuen Haldenplateau und westlich der Grube Hahnenfurth, Anlage von Steinhaufen als Tages- und Winterquartier für Amphibien und Reptilien, Offenhaltung des neuen Haldenplateaus durch Mahd, Gehölzrückschnitt sowie Mahd der Hochstaudenfluren und Uferferröhrichte im Bereich des Ersatzbiotopes für die Grube Voßbeck (südlich der Halde Hanielsfeld), Offenhalten der südexponierten Haldenböschung durch Mahd, Errichtung einer Abstandfläche/Pufferzone zwischen dem vorhandenen Ersatzgewässer und der geplanten Halde, Freistellen der Randbereiche des Ersatzgewässers durch Gehölzrückschnitt, Mahd der Uferbereiche sowie Freischieben eines 10 – 15 m breiten Rohbodenstreifens entlang der Uferlinie, Anlage eines neuen Stillgewässers nach Rückbau der Brecheranlage, Sicherung einer mageren Sukzessionsfläche inklusive eines Kleingewässers am Rand des südlichen Betriebsgeländes und die Anlage einer Rohbodenfläche inklusive eines temporären Flachgewässers.

Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Tierverlusten und zur Sicherung von wertvollen Pflanzenbeständen vorgenommen.

Auf den vollständigen Ausgleich in Anspruch genommener Gehölzbestände wird gezielt zu Gunsten von Offenlandbiotopen verzichtet. Ein Ausgleich der in Sukzession befindlichen Klärteichfläche ist in Ermangelung geeigneter Standorte nicht möglich, als Ersatz erfolgen Maßnahmen zur Verzögerung der Sukzession im Bereich des ehemaligen Klärteiches Knäppers-teich.

7.2 Landschaftsbild

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes wird eine Sichtschutzpflanzung hin zur Ladebühner Str. sowie ein Aussichtspunkt mit Infotafeln angelegt.

7.3 Wasserhaushalt

Die Kleingewässerdichte wird erhöht und vorhandene Stillgewässer werden optimiert. Darüber hinaus ermöglicht das Biomonitoring auf definierten Flächen die wirkungsbezogene Beobachtung des Bodenwasserhaushaltes dort, wo dieser in besonderer Weise biotopbestimmend ist.

7.4 Lärm

Zur Einhaltung der Werte wird zur Vermeidung von Überschreitungen die Höhe der Halde Hanielsfeld begrenzt und nicht bis zu dem Niveau der Grundstücke an der Düsseldorfer erfolgen. Als Minderungsmaßnahme ist die Errichtung eines 450 m langen begrünten Lärmschutzwalles am Südrand der Grube Hahnenfurth sowie die Anlage einer ca. 600 m langen Sichtschutzpflanzung am Ostrand vorgesehen.

Der Einsatz technischer Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Fahrzeuge etc.) sowie die Spreng- und Abbautechnik beim Betrieb der Steinbrüche haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen. Die Einhaltung der Werte ist regelmäßig nachzuweisen.

7.5 Lufthygiene/Stäube

Der Kalksteinabbau verursacht insbesondere Staubemissionen. Die zum Einsatz kommenden Bohrmaschinen müssen mit geeigneten Filtern betrieben werden. Zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeeinträchtigungen durch Staubaufwirbelungen bzw. -abwehungen sind bei entsprechender Witterung (lange Trockenperioden) geeignete Maßnahmen, wie Straßenreinigung oder Befeuchten der Fahrwege, zu treffen.

7.6 Erschütterungen

Der Sprengbetrieb verursacht Erschütterungsimmissionen. Aufgrund der genehmigungsrechtlich einzuhaltenden Anhaltswerte des technischen Regelwerkes (DIN 4150) und daraus abgeleiteter Abstände und Lademengen in regelmäßiger Abstimmung mit einem Spreng- und Erschütterungssachverständigen, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Belästigungen von Menschen in Gebäuden auftreten werden.

An festgelegten Immissionsorten sind Messstationen zur Überwachung der Erschütterungen einzurichten.

7.7 Kultur- und Sachgüter

Eine Erschütterungsüberwachung des denkmalgeschützten Gebäudes sowie von Wohngebäuden ist erforderlich, um die tatsächlich auftretenden Erschütterungen zu ermitteln.

8. In Betracht kommende Planungsalternativen

Aufgrund des Vorkommens von Kalkstein kommt für die beantragte Erweiterung der Grube Hahnenfurth nach Süden keine Alternative in Betracht. Auch für die geplante Halde Hanielsfeld drängt sich kein alternativer Standort auf, eine theoretisch mögliche Erhöhung bestehender Halden wäre ebenfalls mit dem Verlust von wertvollen Vegetationsbeständen sowie mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sowie zusätzlich mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Eine Innenverfüllung der in Abbau befindlichen Gruben Voßbeck und Hahnenfurth ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt im erforderlichen Umfang nicht möglich. Eine Teilinnenverfüllung der Grube Hahnenfurth ist Bestandteil des Antrages.

9. Monitoring

Das bestehende Hydro- und Biomonitoring trägt der hohen natürlichen Entwicklungsdynamik der Abgrabungsstandorte Rechnung und wird an die beantragte Planung angepasst. In der Summe wird dadurch den Belangen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rechnung getragen.

Die Einhaltung der maßgeblichen Lärm- und Erschütterungswerte ist durch regelmäßige Messungen nachzuweisen.

10. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses der Entscheidung (gem. § 12 UVPG)

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Bewertungsmaßstäbe sind dabei naturwissenschaftlich entwickelte Maßstäbe bzw. formalisierte Bewertungsverfahren, die ergänzend zu den projektbezogen anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften herangezogen werden. Die teilweise hohe Wertigkeit der Vorhabensflächen mit Sonderstandorten für planungsrelevante Arten ergibt sich durch die Tätigkeiten des Kalksteinabbaus.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, und Landschaftsbild werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Konfliktschwerpunkte ergeben sich für die Schutzgüter Menschen (Wohnumfeld und Immissionsschutz), Tiere und Pflanzen (Biotop- und Artenschutz) sowie Kulturgüter (Denkmalschutz).

Bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist der Verlust des ehemaligen Klärteichgeländes als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Der Biotop stellt ein relativ junges Entwicklungsstadium natürlicher Sukzession dar, das durch die innewohnende Entwicklungsdynamik sich hin zu weniger wertvollen Nachfolgestadien entwickelt. Aufgrund der bisherigen überwiegenden Nutzung als Betriebs- und Lagerflächen der Erweiterungsflächen der Grube Hahnenfurth werden sich diese Flächen nach Beendigung des Kalksteinabbaus naturnah als Felshänge und als Oberflächengewässer entwickeln. Zum Erhalt und zur Förderung von Sonderstandorten werden während des Betriebes Maßnahmen zur Minderung der Eingriffe inklusive einer Rettungsumsiedlung von wertvollen Pflanzenbeständen umgesetzt. Die Rekultivierungsmaßnahmen müssen quantitativ und funktional den Eingriffsverlusten entsprechend gestaltet werden. Im Ergebnis ist der Betriebsstandort als Lebensraum seltener, geschützter und streng geschützter Tierarten zu erhalten.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden die Konflikte vermieden bzw. vermindert. Mit den vorgesehenen Monitoringmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens überwacht, erforderlichenfalls können zusätzliche Maßnahmen angeordnet werden, um die Auswirkungen zu vermindern. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei Eintritt von potentiellen Auswirkungen keine ausgleichenden Maßnahmen getroffen werden können.

11. Abwägung der Umweltauswirkungen

Die Abwägung der Umweltauswirkungen muss vorliegend unter Berücksichtigung der Tatsache erfolgen, dass sich die zu erwartenden Auswirkungen nicht abschließend beschreiben lassen. Im Rahmen der begleitenden Untersuchungen zur Überwachung der Emissionen und Immissionen sowie des Hydro- und Biomonitorings wird eine frühzeitige Erkennung von eintretenden nachteiligen Auswirkungen möglich sein.

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

C III Materielles Recht

Dem Antrag der Rheinkalk GmbH auf Feststellung der von ihr beabsichtigten „Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth mit begleitenden Maßnahmen“ ist zu entsprechen. Das planfestgestellte Vorhaben ist nach Maßgabe der Anforderungen des Wasserrechtes, des Immissionsschutzrechtes, des Abfallrechtes, des Abgrabungsrechtes und des Landschaftsrechtes gerechtfertigt. Es kann nach Abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der verfügbaren betrieblichen Regelungen, Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zugelassen werden. Das planfestgestellte Vorhaben ist auch gerechtfertigt.

1. Anforderungen an die Planrechtfertigung

Das ungeschriebene fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung verlangt als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass für das Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht und es mithin vernünftigerweise geboten ist (vgl. nur BVerwGE 107, 142, 145). Dies ist der Fall, wenn es den Zielen der betroffenen Fachgesetze entspricht.

Diesen Anforderungen wird das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben gerecht. Die mit ihm verfolgten Ziele – Standortsicherung des Werkes Dornap, Rekultivierung zum Zwecke der Naherholung, Herstellung eines Gewässers und Sicherung von Arbeitsplätzen – stehen im Einklang mit den Zielen der Fachgesetze. Es besteht auch ein konkreter, von der Vorhabensträgerin nachgewiesener Bedarf für das Vorhaben, welches technisch, finanziell und juristisch realisierbar ist.

2. Zulassung der Abgrabung

Die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse haben ergeben, dass der vorliegende Plan bezüglich Abgrabung zugelassen werden kann. Versagungsgründe nach § 3 Abgrabungsgesetz liegen nicht vor.

Die Genehmigung kann erteilt werden, da gemäß § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz)

- ein vollständiger Abgrabungsplan vorliegt.
- die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung beachtet sind. D. h. die beantragte Abgrabung einschließlich der Darstellung der Regio-
bahn Mettmann-Wuppertal und die Ausweisung einer zusätzlichen Anschüttungsfläche im
Bereich der ehemaligen Grube „Hanielsfeld“ ist im Regionalplan der Bezirksregierung Düs-
seldorf erfasst und ausgewiesen.
- die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben hat, dass andere öffentliche Be-
lange sowie Belange des Landschaftsgesetzes nicht entgegenstehen.
- aufgrund dessen, dass die Abgrabung an dem betroffenen Standort schon mehrere Jahr-
zehnte andauert, eine Verunstaltung des Ortsbildes allein durch die laterale Erweiterung
der Abgrabungsfläche nicht gegeben ist. Zu- und Abfahrtswege sind bereits vorhanden.

Die Prüfung der dem Antrag beigefügten Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit integriertem
Landschaftspflegerischen Begleitplan, den beigefügten Wiederherrichtungsplan sowie den
vorgesehenen Maßnahmen nach der Betriebsstilllegung hat darüber hinaus ergeben, dass

- die Belange des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung be-
achtet werden,
- der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhält-
nisse, das Klima und der Boden nicht nachhaltig geschädigt werden,
- das Ortsbild durch entsprechende Maßnahmen im Zuge der Wiederherrichtung nicht auf
Dauer verunstaltet wird. D. h. alle in Anspruch genommen Flächen werden nach Beendi-
gung der Abgrabung durch geeignete Maßnahmen gestaltet und wiederhergerichtet,
- soweit Einschränkungen der öffentlichen Belange gegeben erkennbar waren, konnten die-
se durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden.

Da sukzessive durch Abgrabung beanspruchte Flächen hergerichtet werden, sind auch die
Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 Abgrabungsgesetz erfüllt.

Die nach § 10 Abgrabungsgesetz zu fordernde Sicherheitsleistung ist durch eine bereits in dem Planfeststellungsverfahren von 1996 geleistete und als Bürgschaft hinterlegte Sicherheit abgedeckt. Eine tabellarische Zusammenstellung der Vorhabensträgerin aller Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben "Süderweiterung II" erforderlich werden, ergibt nachvollziehbare Kosten von rd. 450.000 €. Die Maßnahmen aus der Standortsicherung 1996 sind alle umgesetzt. Für die Pflege wurden damals rd. 500.000 € angesetzt, davon verbleiben nach heutigem Stand noch etwa die Hälfte mit rd. 250.000 €. In Summe ist danach ein Betrag von 700.000 € abzusichern. Es ist bereits eine Bürgschaft in Höhe von rd. 1,0 Mio. € hinterlegt. Die hinterlegte Summe reicht demnach aus, sowohl für noch ausstehende Herrichtungen der 1996 genehmigten Abgrabung, wie auch für Herrichtungskosten der nunmehr genehmigten „Süderweiterung II“ Sicherheit zu leisten.

3. Zulassung der Gewässerbenutzungen

Auch für die Gewässerbenutzungen ergaben die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse, dass der vorliegende Plan zugelassen werden kann.

Versagungsgründe gemäß §§ 6 und 34 Wasserhaushaltsgesetz sind nicht gegeben, da

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- eine schädliche Verunreinigung für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 34 WHG nicht zu besorgen ist.

Die Erlaubnisse bzw. die Bewilligung der Gewässerbenutzungen können erteilt werden, da die Forderungen der §§ 1a, 4, 33a und 34 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 24, 25 und 26 dem Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) beachtet oder durch Nebenbestimmungen gesichert sind.

Begründung:

- Die bisher erlaubte Grundwasserhaltung war auf ein Niveau von – 10 m NN festgelegt. Beantragt und bewilligt werden soll nunmehr eine Sümpfung bis 89 m NN, also nur noch ca. 15% gegenüber der bisher geförderten Wassermengen. Die oben genannten wasserrechtlichen Anforderungen werden durch folgende Maßnahmen bzw. Fortführung des begleitenden Hydromonitorings gesichert:
- Das begleitende Biomonitoring Düssel mit jährlicher Erfassung der Fischfauna und des Makrozoobenthos zur Überprüfung der Auswirkungen der Einleitungen des gehobenen Grundwassers in die Düssel wird fortgesetzt. Die bisherigen Untersuchungen haben keine negativen Auswirkungen ergeben, auch zukünftig werden keine erwartet.

- Regelmäßige hydrochemische Untersuchungen von Grundwasser aus ausgewählten Grundwassermessstellen sowie vor der Einleitung in die Düssel wurden und werden durchgeführt. Bisher haben die Analysen keine negativen Ergebnisse gegeben, auch künftig werden keine erwartet.
- Die kontinuierliche Aufzeichnung aller Entnahme- und Einleitmengen von Wasser im Werk Dornap mittels Abflussmessgeräten und elektronischer Datenerfassung wird fortgeführt.
- Durch eine Online Überwachung (Trübung, pH-Wert) der Einleitung in die Düssel ist sichergestellt, dass kein verunreinigtes Wasser in die Düssel eingeleitet wird.
- Die Bestellung eines Betriebbeauftragten u. a. für den Gewässerbereich wird wie bisher durch eine Nebenbestimmung sichergestellt.
- Das bisherige Hydromonitoring, d. h. u. a. die kontinuierliche Überwachung der Grundwasserstände mittels Messstellen hat ergeben, dass
 - die Lage der Grundwasserscheide Grüten sich bisher nicht verändert hat
 - keine negativen Auswirkungen auf die Wassergewinnung Erkrath festgestellt wurden und auch nicht zu erwarten sind.
 - Private benachbarte Brunnen bisher im benachbarten Schieferbereich nicht beeinträchtigt wurden und auch künftig nicht zu erwarten sind.Das Monitoring wird fortgeführt.
- In die Grube Hahnenfurth wird nur unbelasteter natürlicher Boden aus dem Aushub der Süderweiterung Grube Hahnenfurth verbracht, eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers ist somit nicht gegeben bzw. zu erwarten.

4. Zulassung zum Immissionsschutz

4.1 Planungsrechtliche Belange

Die gesamte Fläche der beantragten lateralen Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth ist im gültigen Regionalplan (vormals Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als „Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ rechtskräftig ausgewiesen. Der Regionalplan hat mit seinem Aufstellungsbeschluss vom 28.09.06 (44. Änderung) in Teilbereichen eine Aktualisierung erfahren, die auch Teilbereiche des Untersuchungsraumes des Planfeststellungsverfahrens betrifft.

In dem Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 17.01.2005 sind die oben angeführten Flächen des Steinbruchs Hahnenfurth ebenfalls als „Flächen für Abgrabungen“ dargestellt worden. Planungsrechtlich bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Belange

Beurteilung der Lärmimmissionen

Die Planunterlagen enthalten in Abschnitt Reg.-Nr. 9.1 die geforderte Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth; erstellt von der Firma ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH, Köln vom 23.05.2007-P 0440032-DK/dh.

Das Gutachten berücksichtigt die mit dem Staatlichen Umweltamt Düsseldorf (StUA) und der seit dem 01.01.2008 zuständigen Überwachungsbehörde, untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal (UIB) abgestimmten relevanten Immissionsorte.

Die Prognose zeigt auf, dass die vom Betrieb der geplanten Steinbruchvorhaben durch den Einsatz technischer Einrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Radlader und SKW-Verkehr) sowie durch Sprengungen und die Abbautätigkeiten und Verfüllung (Aufhaltung Grube Hanielsfeld) hervorgerufenen Geräuschimmissionen) unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) an den v. g. Immissionsorten führen werden. Dabei legt die Prognose einen 5 m hohen Erdwall entlang der südlichen Steinbruchgrenze zugrunde. Dieser Wall wird vor Beginn der eigentlichen Abbautätigkeiten aufgeschüttet.

Beurteilung der Erschütterungsimmissionen

Die Planunterlagen enthalten in Abschnitt Reg.-Nr. 10 die geforderte Prognose über die zu erwartenden Erschütterungen durch Sprengungen zum Abbau des Schiefers und des Kalksteins in der geplanten Süderweiterung II des Steinbruchs Hahnenfurth durch Flächenausdehnung und Vertiefung, die auf baulichen Anlagen und auf Menschen in Gebäuden im gesamten Einwirkungsbereich der Vorhaben einwirken; erstellt durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Leimkuhle 34, 44309 Dortmund vom 05.10.06 Projekt - Nr.: 06 – S – 05.10. Rheinkalk und Ergänzung vom 31.07.2007-Projekt-Nr.: 07 – S – 31.07. Rheinkalk.

Mit dem erstellten spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten soll sichergestellt werden, dass bei den vorzunehmenden Sprengungen in der geplanten Erweiterung die zulässigen Erschütterungsanhaltswerte an und in der gesamten Nachbarbebauung des Steinbruchs eingehalten werden. Weiterhin wird der Schutz der Bevölkerung, der angrenzenden Bebauung und anderer zu schützender Anlagen und Objekte gegen ungewollten Steinflug gewährleistet. Grundlage der Erschütterungsprognose sind Erschütterungsmessungen bei Sprengarbeiten im Steinbruch „Hahnenfurth“ sowie im benachbarten Steinbruch „Voßbeck“. Für die Erschütterungsmessungen wurden Messorte gewählt, für die im Scopingverfahren eine Immissionsprognose gefordert worden war.

Die Prognose berücksichtigt die mit dem StUA und der seit dem 01.01.2008 zuständigen Überwachungsbehörde (UIB der Stadt Wuppertal) abgestimmten relevanten Immissionsorte.

Gemäß Ziffer 2 des Gem. Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VB 2-8829-(V Nr. 4/00)-, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr – IV A 6-46-63-, und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4-850.1 - vom 31.07.2000 (MBl. NRW S. 945/SMBL. NRW 7129) – “Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen” können die Normen DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen Teil 3 “Einwirkungen auf bauliche Anlagen” (Febr. 1999), Teil 2 “Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden” (Juni 1999) als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des in Gebäuden” (Juni 1999) als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung herangezogen werden. In der Prognose sind die beiden v. g. DIN-Normen angewandt worden.

Anhand der Messergebnisse der Erschütterungsmessungen im Steinbruch „ Hahnenfurth und Voßbeck wurden Sprengstofflademengen festgelegt, die sicherstellen, dass an der angrenzenden Bebauung keine unzulässigen Sprengerschütterungen auftreten.

Mit den vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass bei Einhaltung aller sicherheits- und umweltrelevanten Auflagen der Schutz der Anwohner, der Bebauung und anderer Anlagen vor Steinflug und vor unzulässigen Erschütterungen gegeben ist.

Für die nächstgelegenen und deshalb in dem Gutachten zu betrachtenden Prognoseorte wurden Sprengstofflademengen-Abstandstabellen erstellt, bei deren Beachtung und Einhaltung die zulässigen Erschütterungsimmissionen an den genannten Gebäuden und Anlagen nicht überschritten werden.

Bei der Prognose hat sich gezeigt, dass bei der Einhaltung der zulässigen KBF_{max}-Werte der DIN 4150, Teil 2, “Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden” an den nächstgelegenen Gebäuden, auch die zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 3, “Einwirkungen auf bauliche Anlagen” Tabelle 1 (bauliche Anlagen) an den zu betrachteten Gebäuden und den gewerblich genutzten Anlagen ausnahmslos unterschritten werden.

Bei der Beachtung der im Gutachten in den Lademengen-Abstandstabellen vorgegebenen max. Sprengstofflademengen werden die zulässigen Anhaltswerte der DIN 4150 “Erschütterungen im Bauwesen” Teile 2 und 3 eingehalten.

Die prognostizierten Lademengen-Abstandstabellen sollten nach Aufnahme der Sprengarbeiten in der geplanten Süderweiterung II durch aktuelle Messungen fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls den Gegebenheiten entsprechend nach oben oder nach unten angepasst werden.

Eine Gefährdung der Anlieger, der Wohnhäuser und der gewerblich genutzten Anlagen durch Steinflug und Erschütterungen, hervorgerufen durch die vorgesehenen Sprengungen in der geplanten Süderweiterung II, ist bei Beachtung der in diesem Gutachten genannten Vorgaben nach menschlichem Ermessen und den bisherigen Erfahrungen auszuschließen.

Zum Unterführungsbauwerk des Schlehenwegs unter dem Gleisanschluss des Werksgeländes sowie dem Stellwerk zwischen dem Schehenweg und der Bahnlinie Wuppertal-Mettmann-Düsseldorf vermerkt der Gutachter in seinem Gutachten vom 31.07.07 folgendes:

Bei dem Unterführungsbauwerk handelt es sich um eine massive gemauerte Gewölbebrücke. Eine besondere Erschütterungsempfindlichkeit ist hier nicht gegeben. Nach Auskunft von Rheinkalk wird das Bauwerk nicht mehr benötigt.

Gutachtlich wird empfohlen, bei Annäherung des Abbaus auf weniger als 100 m an das Bauwerk betriebsseitig einmal monatlich eine Erschütterungsmessung durchzuführen und gleichzeitig das Bauwerk auf mögliche neu entstandene Risse zu überprüfen. Das Bauwerk kann als Industriebauwerk nach Zeile 1 der DIN 4150, Teil 3, Tabelle 1 bewertet werden.

Werden erste Risschäden am Bauwerk erkannt, sollte das Bauwerk abgerissen werden.

Das Stellwerk zwischen dem Schlehenweg und der Bahnlinie Wuppertal- Mettmann- Düsseldorf wird seit längerer Zeit nicht mehr als Stellwerk genutzt. Das Bauwerk steht unter Denkmalschutz, es ist jedoch aufgrund seiner Bauweise und seiner bisherigen Verwendung als gewerbliches Bauwerk nicht als erschütterungsempfindlich einzustufen.

Gutachtlich wird empfohlen, an dem Bauwerk eine Beweissicherung der Bausubstanz durch einen Bausachverständigen durchführen zu lassen. Das Bauwerk kann als Industriebauwerk nach Zeile 1 der DIN 4150, Teil 3, Tabelle 1 bewertet werden.

Falls bei den Gewinnungssprengungen in der geplanten Erweiterung der Einsatz von größeren Sprengstoffladungen je Zündzeitstufe erforderlich werden sollte, wird für die ersten Sprengungen eine Erschütterungsüberwachung des Bauwerks erforderlich, um die tatsächlich auftretenden Erschütterungen zu ermitteln.

Die Empfehlungen der Gutachter wurden als Nebenbestimmungen in den Änderungsplanfeststellungsbeschluss aufgenommen.

4.3 Beurteilung der Immissionen luftverunreinigender Stoffe

Feinstaub (PM10) und Staubbiederschlag

Im Zeitraum August 2005 bis April 2006 wurden von der Fa. ANECO, nach vorheriger Abstimmung mit dem StUA, Immissionsmessungen nach Ziffer 4.6.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes – Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in Bezug auf Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag an insgesamt 3 Beurteilungspunkten im Wohngebiet und am Steinbruchrand durchgeführt und in der Prognose Nr. 050044 P vom 31.07.2007 dokumentiert.

Dabei wurde der von der TA Luft vorgegebene Meßzeitraum von einem Jahr, in Abstimmung mit dem StUA, auf 8 Monate herabgesetzt, weil die Voraussetzungen der Ziffer 4.6.2.4 Satz 3 der TA Luft erfüllt waren.

Der in der Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegte Immissionswert für Schwebstaub (PM-10) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und die zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr von 35 Überschreitungen von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ werden an allen Meßstellen unterschritten. Die ermittelten Konzentrationswerte unterschreiten die in Nr. 4.6.2.1 TA Luft geforderten 85 vom Hundert des in der Nr. 4.2.1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft soll für Schwebstaub (PM-10) eine Überschreitungshäufigkeit des 24-Stunden-Konzentrationswertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei weniger als 15 Überschreitungen pro Jahr liegen. Diese Forderung wird für die Messstelle 1 und 3 deutlich eingehalten.

Orientierende Ermittlung der Immissionskenngröße der Vorbelastung für Quarz im Schwebstaub (PM-10)

Zusätzlich wurden orientierende Messungen auf den Gehalt an Quarz im Schwebstaub (PM-10) an drei aufeinander folgenden Messtagen an den drei Messstellen untersucht. Die erhaltenen Messergebnisse ergeben, dass jeder ermittelte Einzelwert an Quarz im Schwebstaub (PM-10) 1/100 des zur Beurteilung herangezogenen ehemaligen MAK-Wertes von $150 \mu\text{g}/\text{m}^3 = 1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich unterschreitet. Quarzkonzentrationen oberhalb der Nachweisgrenze des Verfahrens wurden nicht ermittelt.

Orientierende Ermittlung der Immissionskenngröße der Vorbelastung für Metalle im Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag

Die Bohrlochproben wurden auf folgende Relevanzkriterien untersucht:

Komponente	Relevanzkriterium
5.2.2 Klasse I, 5.2.7.1.1 Klasse I	50 mg/kg
Quecksilber	
Thallium	
Arsen	
Cadmium	
5.2.2 Klasse II, 5.2.7.1.1 Klasse II	500 mg/kg
Blei	
Cobalt	
Nickel	
Selen	
Tellur	

Für die nicht in der Nr. 5.2.3.6 TA Luft [6] aufgeführten Stoffe werden analog der Einstufung folgende Relevanzkriterien vorgeschlagen:

- Antimon, Chrom, Cyanide, Fluoride, Kupfer, Mangan, Vanadium, Zinn und Zink:
500 mg/kg
- Beryllium: 50 mg/kg

Die Ergebnisse ergaben, dass die Kriterien der Nr. 5.2.3.6 TA Luft für alle untersuchten Komponenten eingehalten bleiben. Zur Absicherung wurden orientierende Bestimmungen der Metallgehalte im Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag in Anlehnung an VDI-Richtlinie 2267, Blatt 1, 5, 14 und 16 durchgeführt.

Die orientierend untersuchten Metallgehalte als Bestandteile des Schwebstaubes (PM-10) unterschreiten für alle Komponenten deutlich 85 vom Hundert der Konzentrationswerte nach 4.2.1 TA Luft bzw. der jeweiligen Beurteilungswerte.

Orientierende Ermittlung der Immissionskenngroße der Vorbelastung für Ruß im Schwebstaub (PM-10)

Die erhaltenen Mittelwerte ergaben, dass die vom Länderausschuss für Immissionsschutz [26] beschriebene Immissionsbegrenzung für Ruß von $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Rahmen der durchgeführten orientierenden Messungen an allen drei Messstellen deutlich unterschritten werden.

Die in den Planunterlagen enthaltene, von der Fa. ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, erstellte Prognose Nr. 050044 P vom 31.07.2007 über die im betrachteten Beurteilungsgebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu erwartende Immissionssituation luftverunreinigender Stoffe beim Betrieb des geplanten Steinbruchvorhaben „Süderweiterung II“ zeigt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht herbeigeführt werden.

Der Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren sowie auch der Schutz vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wird somit sichergestellt.

Zur Verminderung von Staubbelastungen durch Staubaufwirbelungen bzw. –abwehungen, die bei länger anhaltender Trockenheit durch den Fahrbetrieb der SKW auftreten können, sieht die Antragstellerin im übrigen vor, mittels eines vorgehaltenen Spezialfahrzeugs werkeigene Fahrwege mit Wasser zu besprengen oder ggf. geeignete Staubbindemittel (z. B. im Winter bei Frostgefahr) einzusetzen.

Gegen die beiden geplanten Steinbruchvorhaben bestehen nach alledem aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Die beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach §§ 4 und 16 BImSchG sind, unter den sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen, hier im Rahmen des Planfeststellungsbescheides zu erteilen. Notwendig sind solche Nebenbestimmungen, durch welche die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen ist.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen von luftfremden Stoffen, von Lärm und von Erschütterungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gesundheitsschäden, vor erheblichen Belästigungen und erheblichen Nachteilen.

Durch das Vorhaben werden aufgrund der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht eintreten.

Die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze der Verwaltungsvorschrift zur Luftreinhaltung TA Luft und zum Lärmschutz TA Lärm wurden bei der Prüfung des Vorhabens berücksichtigt.

5. Zulassungen der Landschafts- und Artenschutzbeeinträchtigungen

Von dem beantragten Vorhaben werden Lebensräume von 6 gem. FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie streng geschützten Tierarten betroffen. Es handelt sich um den Abendsegler, den Uhu, den Flussregenpfeifer, die Wasserralle, den Teichrohrsänger und die Kreuzkröte. Der Uhu ist zusätzlich gem. EU Artenschutzverordnung und der Flussregenpfeifer gem. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützt. Des Weiteren ist das große Zweiblatt, eine geschützte Pflanzenart nach BArtSchV sowie weitere zahlreiche geschützte Tierarten, von dem Vorhaben betroffen.

Gem. § 42 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, da mit dem Planfeststellungsbescheid der Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 19 BNatSchG zulässig ist und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Hierzu werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen festgesetzt. Von einer erheblichen Störung gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten verschlechtert, ist nicht auszugehen.

Als Zulassungsvoraussetzung ist zu beachten, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt erforderlich sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen.

Mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie steht. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird mit dem Biomonitoring überprüft.

6. Zulassung der Deponierung von Abfallstoffen

Auch für die Errichtung der Halde auf dem Betriebsgelände sowie für den Einbau von geogenen Massen aus der Überdeckung und dem Gewinnungsbetrieb in den nördlichen Teil des Steinbruchs „Hahnenfurth“ ergaben die Prüfung des Antrages sowie die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse, dass der vorliegende Plan zugelassen werden kann.

Die Anforderungen der § 32 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 34 Wasserhaushaltsgesetz (für Innenverkipfung) wurden beachtet oder durch Nebenbestimmungen gesichert. Zu bemerken ist, dass die Deponieverordnung (DepV) hier keine Anwendung findet. Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 3 der DepV gilt die Deponieverordnung nicht, wenn nur nicht verunreinigte Böden und Steine aus dem Betrieb von Abbaustätten, die der Gewinnung von Steinen und Erden (hier Kalkstein) dienen, abgelagert werden.

Begründung:

- Die beantragte Abgrabung einschließlich der Darstellung der Regiobahn Mettmann-Wuppertal und der Ausweisung einer zusätzlichen Anschüttungsfläche im Bereich der ehemaligen Grube „Hanielsfeld“ ist im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf erfasst und ausgewiesen.
- Kommunale Belange stehen der Errichtung einer Halde sowie der Innenverkipfung nicht entgegen. Es werden ausschließlich betriebliche und hierfür planungsrechtlich ausgewiesene Flächen genutzt.
- Das öffentliche Straßennetz wird für den Kippbetrieb nicht in Anspruch genommen.
- andere öffentliche Belange wie Forstwirtschaft oder Naturhaushalt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Fremdes Grundeigentum ist nicht betroffen
- Auswirkungen auf Landwirtschaft und anderweitige Gewerbebetriebe sind nicht zu erwarten.

Versagungsgründe nach § 32 Abs. 1 KrW-/ AbfG liegen somit nicht vor.

C IV Zusammenfassende Würdigung und Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kann dem Antrag der Rheinkalk GmbH unter Anordnung der sich aus dem verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ergebenden Regelungen und Nebenbestimmungen stattgeben. Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für die Erweiterung der Abgrabung in der planfestgestellten Gestalt sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich die mit der Erweiterung verfolgte Standortsicherung des Werkes Dornap sowie die damit einhergehende Rekultivierung zum Zwecke der Naherholung, Herstellung eines Gewässers und Sicherung von Arbeitsplätzen gegen die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Nachbarschaft sowie die Natur und Landschaft durchsetzen

Auch die Gesamtschau der Umweltauswirkungen des Vorhabens, die der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zu entnehmen sind, und der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führt zu dem Ergebnis, dass die verbleibenden negativen Umweltauswirkungen unter Abwägung mit den gerechtfertigten Planungszielen zumutbar und hinzunehmen sind. Dies gilt auch unter Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter. Nach durchgeführter Abwägung aller für und gegen das planfestgestellte Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Summe der für das Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Interessen die Gesamtheit der negativen Vorhabensauswirkungen überwiegt. Mittels der angeordneten Regelungen und Nebenbestimmungen werden sämtliche durch das Vorhaben hervorgerufenen abwägungserheblichen Konflikte bewältigt. Den im Interesse der Vorhabensverwirklichung berührten öffentlichen und privaten Be-

langen wird damit ausreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben kann demzufolge mit den getroffenen Regelungen und angeordneten Nebenbestimmungen planfestgestellt werden.

D Kosten

Gemäß Tarifstelle 28.1.8.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW ist für die Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses eine Gebühr von Euro 550 bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung zu erheben. Mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss werden drei Entscheidungen geändert bzw. ersetzt, der Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1996, der Änderungsbescheid vom 14.11.2001 und der Änderungsbescheid vom 28.11.2002. Für diese Entscheidungen wurden insgesamt 130.105 € Gebühren erhoben.

Die Ermittlung der Gebührenhöhe im Einzelfall erfolgt nach § 9 Gebührengesetz NRW. Hiernach ist bei der Gebührenbemessung einerseits der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, zum anderen die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder ihr sonstiger Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Das beantragte Änderungsplanfeststellungsverfahren war mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Wie sich aus der Darstellung zu „B V Verfahrensgang“ dieses Beschlusses ergibt, sind umfangreiche verfahrensrechtliche Handlungen erforderlich gewesen, mit der eine Vielzahl von Mitarbeitern der Unteren Umweltschutzbehörde über einen zweijährigen Zeitraum beschäftigt waren.

Der wirtschaftliche Wert der Entscheidung ist sehr hoch, weil es den Fortbestand der wirtschaftlichen Betätigung bis Ende 2035 ermöglicht.

Demnach ist der nach dem Rahmen der Tarifstelle mögliche Höchstsatz anzusetzen. Aus den vorgenannten Darlegungen ergibt sich somit eine zu zahlende Verwaltungsgebühr von

$$\frac{1}{3} \text{ von } 130.105,00 \text{ Euro} = \underline{\underline{43.368,33.--\text{Euro}}}$$

die hiermit festgesetzt wird.

Der Betrag von 43.368,33.–Euro ist bis zum _____ unter Angabe des Kassenzzeichens auf das unten stehende Konto der Stadtkasse Wuppertal zu überweisen.

E Ihre Rechte

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

i. A.

Wächter